Ravit, Johann Christian

Beiträge zur Lehre vom Gelde

Lübeck

1862

97-84242-14
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Ravit, Johann Christian, 1806-1868.
Beiträge zur lehre vom gelde. Lübeck, Aschenfeldt, 1862.
65 p. 23 cm.

Vol. of pamphlets.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11-11-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 29606

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Beiträge

zur

Lehre vom Gelde.

Von

Professor Dr. Joh. Chr. Ravit.

Lübeck.
Verlag von Friedr. Asschenfeldt.
1862.

§ 1.

Tausch ist die ursprüngliche Form des Verkehrs. Da giebt der Einzelne weg, was ihm nach Zeit und Umständen weniger nützlich ist, um zu erlangen, was ihm ein Bedürfniß zu befriedigen im Stande ist. Die Dringlichkeit seines Bedürfnisses, die Mühe und Entbehrung, welche ihm die wegzugebende Sache gekostet hat, bestimmen seinen Entschluß. Jeder der Tauschenden vergleicht unmittelbar die auszutauschenden Gegenstände mit Beziehung auf seine Bedürfnisse. Es ist nicht blos das Urtheil über die Fähigkeit der Sache einem Bedürfniß zu dienen ein individuelles, sondern es kommt auch lediglich das Bedürfniß des Urtheilenden, des Tauschenden in Betracht.*)

Der Uebergang vom Tausch zum Kauf erfolgt nun schon da, wo der Werth des wegzugebenden Gegenstandes nicht unmittelbar mit dem Werthe der dafür zu erlangenden Gegenleistung verglichen,

*) L. 1 pr. D. de contr. emt. (18, 1). Origo emendi, vendendique a permutationibus coepit. Olim enim non ita erat nummus, neque alia merx, aliud pretium vocabatur, sed unusquisque secundum necessitatem temporum ac rerum utilibus inutilia permutabat quando plerumque evenit ut quod alteri super est, alteri desit. Sed quia non semper, nec facile concurrebat, ut, cum tu haberes, quod ego desiderarem, invicem haberem, quod tu accipere velles, electa materia est, cujus publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum, aequalitate quantitatis subveniret; eaque materia forma publica percussa, usum dominiumque non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate, nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur.

sondern an einem allgemeinen Maaßstabe gemessen wird, wo also die Fähigkeit der Sachen überhaupt menschlichen Bedürfnissen zu dienen in Betracht kommt und das Urtheil nicht des Einzelnen, sondern der Gesammtheit entscheidet. Das Wesentliche des Kaufs ist somit die Werthschätzung des wegzugebenden Gegenstandes nach einem allgemeinen Maaßstabe, mag dieser Maaßstab in Folge einer übereinstimmenden Ansicht angenommen oder durch ein Gesetz vorgeschrieben sein.*) Wenn der Grönländer den Werth aller in seinen freilich sehr beschränkten Verkehr kommenden Gegenstände nach Molden Thran bemißt, so ist damit allerdings der Uebergang vom Tausch zum Kauf gegeben, ohne daß jedoch Thran dadurch Geld geworden wäre. So verhält es sich auch mit den Muscheln, Cacaobohnen, Nägeln, Fellen, Sclaven, dem Salz und anderen Gegenständen**), die man bei Völkern auf niederer Culturstufe als Maaßstab des Tauschwerths benutzt hat und deshalb als Geld hat bezeichnen wollen. Es folgt mit innerer Nothwendigkeit, daß eine Bemessung des Werths der verschiedenen Gegenstände nach einem allgemeinen Maaßstabe und somit der Uebergang zum Kauf nur dann Statt finden kann, wenn die allgemeine Ansicht über den Werth eines bestimmten Gegenstandes eine übereinstimmende geworden ist. Daß diese Uebereinstimmung am leichtesten in Beziehung auf einen solchen Gegenstand Statt finden wird, der im Stande ist, ein bei Jedem vorhandenes und gleich dringliches Bedürfniß zu befriedigen, liegt nahe. Es folgt aber ferner, daß eine eintretende Aenderung in dieser Ansicht nothwendig eine Aenderung dieses Maaßstabes nach

---

*) Hoffmann, Lehre vom Gelde p. 10. L. 1 § 1 D. de contr. empt. (18, 1). Sed an sine nummis venditio dici hodie quae possit, dubitatur. Die Entscheidung Justinians, daß das pretium in numerata pecunia bestehen müsse, bezog sich nur auf die damalige Zeit, wo lange schon Münzen das allgemeine Tauschmittel waren, und erkennt also die Richtigkeit des Satzes an.

**) Apud Ranos non habetur moneta, nec est in comparandis rebus consuetudo nummorum, sed quidquid in foro mercari volueris, panno lineo comparabis. Helmold. Chron. Slav. c. 38 § 7.

sich ziehen muß. Bei den alten Dänen läßt sich diese den verschiedenen Entwicklungsstufen folgende Aenderung genau nachweisen. So lange Jagd und Viehzucht die Nahrungsquellen bildeten, dienten Schaaf und Rind als allgemeiner Maaßstab. Nach dem Uebergange zum Ackerbau wählte man das Korn, schloß sich aber an die bekannten Werthgrößen in so weit an, daß man als Einheiten des neuen Maaßstabes eine Quantität Korn nahm, die dem Werthe eines Schaafes, resp. eines Rindes entsprach. Dasselbe that man auch, als man endlich zu den edlen Metallen überging.*) Wenn hier der Uebergang sofort von dem Korn zu den edlen Metallen erfolgte und also unedles Metall, Eisen, Kupfer oder Erz überall nicht zu diesem Zweck benutzt wurden, so liegt der Grund wohl darin, daß die Dänen mit civilisirteren Nationen in Berührung kamen, die bereits Münzen aus edlen Metallen hatten. Auch bei vielen andern Völkern läßt sich ein solcher Uebergang, wenn auch nicht so vollständig, nachweisen, so bei den Aegyptern, den Griechen, Römern und Deutschen. Ueberall schließt sich der neue Maaßstab an den älteren in der Weise an, daß die bekannten Werthgrößen zu Einheiten des neuen Maaßes gewählt werden. Es zeigt dieser Hergang recht deutlich, wie schwer es den Menschen wird, einen neuen Maaßstab der Werthschätzung anzunehmen.

§ 2.

Wenn sich eine übereinstimmende Ansicht über den Tauschwerth einer bestimmten Gattung von Gegenständen in dem Grade gebildet hat, daß man den Tauschwerth aller übrigen in den Verkehr kommenden Gegenstände mit diesem vergleicht und in einer Quantität dieses Gegenstandes ausdrückt, daß mit einem Worte dieser Gegenstand zum Maaßstab der Werthschätzung wird, so folgt von selbst,

---

*) Vergl. Velschow über dis Kornpreise unter Erich Ejegod in Falcks Staatsbürgerl. Magazin. Bd. 10 p. 56.

daß derselbe dadurch die Eigenschaft gewinnt, im Verkehr alle übrigen Waaren vertreten zu können. Er wird der allgemeine Repräsentant aller Tauschwerthe, weil jeder Einzelne überzeugt ist, daß alle Anderen das gleiche Urtheil über den Tauschwerth desselben fällen. Vorausgesetzt, daß keine Aenderung in diesem allgemeinen Urtheile zu befürchten steht und der als Maaßstab für die Werthschätzung gewählte Gegenstand seine Eigenschaft, menschlichen Bedürfnissen zu dienen, nicht im Laufe der Zeit ganz oder theilweise verliert, setzt der Besitz dieses Gegenstandes den Eigenthümer in den Stand, dadurch auch künftig erst entstehende, ihm zur Zeit noch völlig unbekannte oder wenigstens unbestimmte Bedürfnisse zu befriedigen, oder richtiger, die zur Befriedigung solcher Bedürfnisse dienenden Gegenstände, soweit sie in den Verkehr kommen, einzutauschen. Es wird dadurch, wie Hoffmann sich ausdrückt, die Macht zu kaufen gewährt, oder, wie Savigny lieber will, Vermögensmacht in abstracto übertragen. Es ergiebt sich daraus, daß jede Sache, über deren Tauschwerth die allgemeine Ansicht sich geeinigt hat, die einen Marktpreis erlangt hat, gebraucht werden kann, um damit den Tauschwerth aller anderen in den Verkehr kommenden Gegenstände zu vergleichen, daß aber, um dazu besonders geeignet zu sein, einmal die allgemeine Ansicht über den Tauschwerth derselben keinem Wechsel unterworfen sein darf und zweitens derselbe seine Eigenschaften bewahren, dauerhaft sein muß. Beim Tausch muß der Eine haben, was dem Anderen fehlt. Beim Kauf ist dies nicht mehr nöthig. Durch den Uebergang zum Kauf wird mithin der Umlauf der Güter, d. h. der Uebergang aus der Hand dessen, der hat ohne zu bedürfen, in die Hand dessen, der bedarf ohne zu haben, insoweit erleichtert, als derselbe nicht mehr davon abhängig ist, daß das Bedürfniß der Verkehrenden sich grade begegne. Dem in den Verkehr gebrachten Gegenstande, der Waare, tritt auf der anderen Seite der Gegenstand, über dessen Tauschwerth die allgemeine Ansicht sich geeinigt hat, als allgemeines Aequivalent, als Preis gegenüber. Der zum Maaßstab für die Schätzung des Tauschwerths gewählte Gegenstand wird dadurch zugleich Circulationsmittel, d. h. ohne Rücksicht auf seine Fähigkeit, menschliche Bedürfnisse im Allgemeinen und die des Empfangenden insonderheit zu befriedigen, dient er, als solches, nur dazu, den Uebergang der Güter auf einen Anderen zu vermitteln. So werden Muscheln u. s. w. Circulationsmittel, weil sie es möglich machen, daß ein Gut auf einen Anderen übergehe, ohne daß dieser im Besitze desjenigen wäre, was unmittelbar ein vorhandenes Bedürfniß des Weggebenden zu befriedigen im Stande wäre. Aber auch durch diese Eigenschaft, als Aequivalent für alle anderen Tauschwerthe dienen zu können, werden diese Gegenstände immer noch nicht Geld.

§ 3.

Beim Kaufe also erhält der Verkäufer, so gut wie beim Tausche, ein vollständiges Aequivalent für die weggegebene Sache.*) Das Aequivalent beim Kaufe unterscheidet sich nur dadurch, daß es zugleich Circulationsmittel ist, d. h. daß es tauglich ist, den Umlauf der Güter zu vermitteln und nur mit Rücksicht auf diese Eigenschaft als Aequivalent angenommen wird. Sein Werth, seine Eigenschaft als Aequivalent zu dienen ist also unabhängig von seiner Fähigkeit einem Bedürfniß des Empfängers zu dienen, und als solches kann es von dem Empfänger nur zu demselben Zwecke benutzt werden, um nemlich den Uebergang eines anderen Gutes in seine

---

*) Bei den Römern sollte die Form der Eigenthumserwerbung per aes et libram dies ohne Zweifel andeuten (Puchta, Institutionen II. § 238). Die bei den Salischen und Ripuarischen Franken übliche Form der Freilassung (Grimm, D. Rechtsalterth. p. 178) und das Schild in der Gerichtsversammlung, wenn eine Uebertragung des Eigenthums, welche die Stelle letztwilliger Verfügung vertrat, vorgenommen werden sollte und wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreiten wollte (Waitz, das alte Recht der Sal. Franken p. 144), dürften dieselbe Bedeutung haben. Denn das Schild war wohl die alte Waage, auf der die Schillinge erklingen mußten (Grimm l. c. p. 425 Note) und nicht das Zeichen der rechtmäßig berufenen Volksversammlung (Waiz l. c.).

Hand, also um den Umlauf der Güter im Allgemeinen zu vermitteln. Um nun dies Circulationsmittel in seiner Function, daß es den Tauschwerth des weggegebenen Gegenstandes wirklich überträgt, von anderen gleich näher zu besprechenden Circulationsmitteln zu unterscheiden, möchten wir es Zahlmittel nennen.

§ 4.

Sobald sich aber der Verkehr weiter entwickelt und eine Uebertragung der Güter gegen das bloße Versprechen einer künftigen Gegenleistung Statt findet, entsteht auf der einen Seite ein ganz neues Circulationsmittel und wird auf der andern Seite die Umgestaltung des auf der übereinstimmenden Ansicht seines Tauschwerthes beruhenden Zahlmittels in Geld nothwendig.

Die Vorstellung von der Verbindlichkeit der Verträge setzt immer schon eine höhere wirthschaftliche Entwicklung voraus. Der Grönländer kann es noch heute nicht begreifen, daß er das Versprechen einer künftigen Leistung erfüllen solle, wenn es ihm demnächst nicht conveniren würde.*) Das Versprechen einer künftigen Leistung bildet aber ein um so wichtigeres Mittel, den Umlauf der Güter zu ermöglichen, da es nunmehr nicht weiter erforderlich ist, daß der Erwerber einer Sache im Besitze des Aequivalents dafür, des Zahlmittels, sei. Ja es wird das Vorhandensein dieses Aequivalents

*) Wenn die Römer für die Klagbarkeit der Contracte gewisse Formen verlangten und dem pactum nudum die Klagbarkeit absprachen, wenn die Deutschen in ähnlicher Weise die Beobachtung gewisser Formen oder die Vollziehung vor der Volksgemeinde verlangten, so hatte dies wohl weniger den Zweck. den Beweis zu erleichtern. als den, der Vorstellung von der Verbindlichkeit der Versprechen, welche dem Freiheitssinn uncultivirter Völker widerspricht, Eingang zu verschaffen. Savigny, Obligationenrecht Bd. II. p. 76, weis't nach, daß der Grund der Rechtsregel: „Verträge zu Gunsten eines Dritten sind ungültig“ darin liege. daß die Obligationen überhaupt, als Beschränkungen der natürlichen Freiheit, nur insoweit einen Rechtsschutz erhalten, als das Bedürfniß des Verkehrs denselben nothwendig erfordert.

überhaupt für denjenigen Güterumlauf unnöthig, der auf diesem Wege vermittelt wird. So lange in dem Zahlmittel das volle Aequivalent gegeben wird, können nicht mehr Güter umlaufen, als die Summe der vorhandenen als Zahlmittel dienenden Güter gestattet. Wenn ein Kaufmann eine Ladung Waaren zum Tauschhandel mit Völkern absendet, die nur gegen Empfang des Aequivalents ihre Sachen weggeben, so kann während der ganzen Dauer dieser Unternehmung nur einmal ein Umsatz und kein größerer Statt finden, als der Werth der Ladung bedingt. Wenn dagegen eine Sache gegen das Versprechen übertragen wird, dafür nach vollendeter Erndte eine Quantität Weitzen zu liefern, so ist zur Zeit der Uebertragung das Aequivalent noch gar nicht vorhanden. Daß aber jede weitere Uebertragung des Anspruchs auf eine künftige Leistung in gleicher Weise den Umlauf der Güter vermittelt und also ebenfalls als Circulationsmittel dient, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

§ 5.

Mit der Einführung dieses neuen Circulationsmittels wird nun aber auch zugleich die Einführung des Geldes nothwendig. So lange Sachen nur gegen Empfang ihres vollen Aequivalents weggegeben werden, findet immer nur ein Verhältniß der Person zur Sache Statt. Sobald das Versprechen einer künftigen Leistung in den Verkehr eintritt, kommt ein Verhältniß der Person zu der Person hinzu.*) Nunmehr kann der Fall eintreten, daß der Verpflichtete, verschuldet oder unverschuldet, das Versprochene nicht zu leisten vermag. Und so consequent ein Anspruch auf die Handlung einer anderen Person, oder, wie Sachse**) lieber will, auf eine bestimmte

*) Zu der in rem actio tritt die in personam actio auf ein dare facere oportere hinzu.

**) Beseler, Reyscher und Stobbe, Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. 17. p. 34.

Willensentschließung einer anderen Person, nur durch einen Zwang gegen die Person dieses Anderen zur Geltung gebracht werden kann, so führt doch die Entwicklung des Verkehrs von selbst dahin, daß es im Fall der Unmöglichkeit der Leistung für den Verpflichteten ein Mittel geben muß, sich von diesem Zwange gegen seine Person zu befreien. So unnatürlich es auch scheint, daß derjenige, welcher eine Kuh versprochen hat, sich von seiner Verpflichtung durch Hingabe einer Quantität edlen Metalls oder einer anderen Materie liberiren kann, so ist doch die Möglichkeit einer solchen Ablösung der übernommenen Verpflichtung durchaus nothwendig, weil sonst die Furcht vor der Haft der Person im Fall eintretender Unmöglichkeit der Leistung jeden Einzelnen verhindern würde, sich des Versprechens einer künftigen Leistung als Circulationsmittel zu bedienen und damit das wirksamste Mittel zur Förderung des Güterumlaufs wegfallen würde. Wenn sich ein allgemeines Tauschmittel gebildet hat, so wird zwar regelmäßig der Gläubiger bereit sein, in diesem den gleichen Werth der versprochenen Leistung entgegen zu nehmen. Eine rechtliche Nothwendigkeit, das Aequivalent für die versprochene Sache anzunehmen, folgt aber offenbar noch nicht aus der Thatsache einer allgemeinen und übereinstimmenden Ansicht von der Gleichheit des Werths dieses Aequivalents. Und doch verlangt die für die Entwicklung des Verkehrs nothwendige Anwendung des Versprechens einer künftigen Leistung als Circulationsmittel zum Schutz des Verpflichteten einen rechtlichen Zwang gegen den Berechtigten, daß der Schuldner auch wider Willen des Gläubigers sich im Fall der Unmöglichkeit der Leistung durch Hingabe des Aequivalents von seiner Verpflichtung befreien könne. Die Nothwendigkeit eines solchen Zwanges kann sich begreiflicher Weise erst fühlbar machen, wenn der Verkehr einen bestimmten Grad der Entwicklung erreicht hat und nur vom Staate kann dieser Zwang ausgehen. Erst durch diesen Zwang wird nun das allgemeine Tauschmittel in Geld umge-

wandelt.*) Es ist das Gesetz, welches dem allgemeinen Tauschmittel die Eigenschaft beilegt, daß der Schuldner durch Hingabe desselben liberirt werden kann, welches das Geld schafft. Wenn dessenungeachtet die Einführung des Geldes sich selten auf ein bestimmtes Gesetz zurückführen läßt, so wird zu berücksichtigen sein, daß der Verkehr sich nur allmählig und langsam entwickelt und die regelmäßig freiwillige Annahme des Aequivalents von Seiten des Gläubigers schon lange in dem Rechtsbewußtsein eines Volkes die Vorstellung von der rechtlichen Nothwendigkeit einer solchen Annahme befestigt haben kann, bevor die Weigerung eines Gläubigers den Ausspruch einer solchen Verpflichtung und die Anwendung eines Zwanges nothwendig machte. Auch wird sich überall und namentlich im Römischen Rechte eine entsprechende Entwicklung nachweisen lassen. Anfangs nur ein Verhältniß der Person zur Sache, daher auch nie Rechtsverfolgung gegen die Sache gestattet und die Execution ausschließlich gegen die Person gerichtet. Wie aber das Versprechen einer künftigen Leistung als Circulationsmittel üblich wird, Anerkennung der Verbindlichkeit der Verträge, wenigstens wenn sie unter gewissen Formen abgeschlossen werden, wobei diese Formen nach und nach an Bedeutung verlieren, damit aber auch die Möglichkeit einer Ablösung der übernommenen Verbindlichkeit durch Geld gewährt. Auf eine bestimmte Geldsumme muß deshalb schließlich jede Entscheidung eines Richters hinauslaufen.**) Nicht so freilich, als wenn der, welcher

---

*) Debitor intelligitur is, a quo invito exigi pecunia potest L. 108. D. de verb. sign. (50. 16). Ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt. L. 9. § 2 D. de statu lib. (40 7). Vergl. Puchta Institut. III. § 258.

**) Eine Klage auf fremde Münzen, z. B. auf Drachmen, würde nur zu der gewöhnlichen certi condictis mit der intentio quanti ea res est haben führen können. Mommsen, über das Röm. Münzwesen p. 224. Vergl. Zimmern, Gesch. des Röm. Privat-Rechts III. § 56 u. 57. — Es war daher consequent, wenn die Verordn. vom 5. Januar 1813, wodurch im Königreich Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ein neues Geld eingeführt wurde, im § 62 bestimmte: „Ein jedes Urtheil oder anderer Gerichts-

Willensentschließung einer anderen Person, nur durch einen Zwang gegen die Person dieses Anderen zur Geltung gebracht werden kann, so führt doch die Entwicklung des Verkehrs von selbst dahin, daß es im Fall der Unmöglichkeit der Leistung für den Verpflichteten ein Mittel geben muß, sich von diesem Zwange gegen seine Person zu befreien. So unnatürlich es auch scheint, daß derjenige, welcher eine Kuh versprochen hat, sich von seiner Verpflichtung durch Hingabe einer Quantität edlen Metalls oder einer anderen Materie liberiren kann, so ist doch die Möglichkeit einer solchen Ablösung der übernommenen Verpflichtung durchaus nothwendig, weil sonst die Furcht vor der Haft der Person im Fall eintretender Unmöglichkeit der Leistung jeden Einzelnen verhindern würde, sich des Versprechens einer künftigen Leistung als Circulationsmittel zu bedienen und damit das wirksamste Mittel zur Förderung des Güterumlaufs wegfallen würde. Wenn sich ein allgemeines Tauschmittel gebildet hat, so wird zwar regelmäßig der Gläubiger bereit sein, in diesem den gleichen Werth der versprochenen Leistung entgegen zu nehmen. Eine rechtliche Nothwendigkeit, das Aequivalent für die versprochene Sache anzunehmen, folgt aber offenbar noch nicht aus der Thatsache einer allgemeinen und übereinstimmenden Ansicht von der Gleichheit des Werths dieses Aequivalents. Und doch verlangt die für die Entwicklung des Verkehrs nothwendige Anwendung des Versprechens einer künftigen Leistung als Circulationsmittel zum Schutz des Verpflichteten einen rechtlichen Zwang gegen den Berechtigten, daß der Schuldner auch wider Willen des Gläubigers sich im Fall der Unmöglichkeit der Leistung durch Hingabe des Aequivalents von seiner Verpflichtung befreien könne. Die Nothwendigkeit eines solchen Zwanges kann sich begreiflicher Weise erst fühlbar machen, wenn der Verkehr einen bestimmten Grad der Entwicklung erreicht hat und nur vom Staate kann dieser Zwang ausgehen. Erst durch diesen Zwang wird nun das allgemeine Tauschmittel in Geld umgewandelt.*) Es ist das Gesetz, welches dem allgemeinen Tauschmittel die Eigenschaft beilegt, daß der Schuldner durch Hingabe desselben liberirt werden kann, welches das Geld schafft. Wenn dessenungeachtet die Einführung des Geldes sich selten auf ein bestimmtes Gesetz zurückführen läßt, so wird zu berücksichtigen sein, daß der Verkehr sich nur allmählig und langsam entwickelt und die regelmäßig freiwillige Annahme des Aequivalents von Seiten des Gläubigers schon lange in dem Rechtsbewußtsein eines Volkes die Vorstellung von der rechtlichen Nothwendigkeit einer solchen Annahme befestigt haben kann, bevor die Weigerung eines Gläubigers den Ausspruch einer solchen Verpflichtung und die Anwendung eines Zwanges nothwendig machte. Auch wird sich überall und namentlich im Römischen Rechte eine entsprechende Entwicklung nachweisen lassen. Anfangs nur ein Verhältniß der Person zur Sache, daher auch nie Rechtsverfolgung gegen die Sache gestattet und die Execution ausschließlich gegen die Person gerichtet. Wie aber das Versprechen einer künftigen Leistung als Circulationsmittel üblich wird, Anerkennung der Verbindlichkeit der Verträge, wenigstens wenn sie unter gewissen Formen abgeschlossen werden, wobei diese Formen nach und nach an Bedeutung verlieren, damit aber auch die Möglichkeit einer Ablösung der übernommenen Verbindlichkeit durch Geld gewährt. Auf eine bestimmte Geldsumme muß deshalb schließlich jede Entscheidung eines Richters hinauslaufen.**) Nicht so freilich, als wenn der, welcher

---

*) Debitor intelligitur is, a quo invito exigi pecunia potest L. 108. D. de verb. sign. (50. 16). Ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt. L. 9. § 2 D. de statu lib. (40 7). Vergl. Puchta Institut. III. § 258.

**) Eine Klage auf fremde Münzen, z. B. auf Drachmen, würde nur zu der gewöhnlichen certi condictis mit der intentio quanti ea res est haben führen können. Mommsen, über das Röm. Münzwesen p. 224. Vergl. Zimmern, Gesch. des Röm. Privat-Rechts III. § 56 u. 57. — Es war daher consequent, wenn die Verordn. vom 5. Januar 1813, wodurch im Königreich Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ein neues Geld eingeführt wurde, im § 62 bestimmte: „Ein jedes Urtheil oder anderer Gerichts-

eine bestimmte Sache versprochen hat, sich willkürlich durch Hingabe ihres Werthes in Geld von seiner Verpflichtung befreien könnte, sondern so, daß zwar die Möglichkeit sich durch Geld zu liberiren feststeht, aber die Größe des zu leistenden Werthes noch einer Feststellung unterliegt, die zu der Entwicklung der Lehre vom Interesse führt.*) Nach Einführung des Geldes wird dem entsprechend überall die früher strenge Schuldhaft gemildert und macht immer mehr einer Execution gegen das Vermögen Platz, und dies in dem Grade, daß während bei uns die Haft der Person sich sonst an manchen Orten ganz verloren hat, sie allein beim Wechsel geblieben ist, also grade bei dem auf eine bestimmte Geldsumme gerichteten Versprechen geblieben oder richtiger wieder eingeführt ist.

§ 6.

Aber nicht jede Materie, welcher der Staat die Eigenschaft beigelegt hat, daß der Debitor sich durch Hingabe derselben auch wider Willen seines Gläubigers von seiner Verpflichtung liberiren kann, wird dadurch schon Geld. Als Cäsar nach dem Bürgerkriege verfügte, daß die Gläubiger verpflichtet sein sollten, Grundstücke und andere Dinge nach dem Preise, den sie vor dem Kriege gehabt hatten,

bescheid, wodurch eine Geldentrichtung erkannt wird, muß auf Reichsbankgeld lauten." ungeachtet im § 19 die Ausstellung von Wechseln in Banco und fremden Münzsorten gestattet ist. Dagegen scheint mir die Bestimmung im § 37 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung weder präcis noch consequent.

*) Sollte nicht das juramentum in litem, die Schätzung durch den Beschädigten selbst, darauf hindeuten, daß ursprünglich bei der Ablösung der Verbindlichkeit durch Geld, wie beim Tausche, die individuelle Werthschätzung und nicht die allgemeine maaßgebend sein sollte? — Vergl. Friedr. Mommsen, Beitr. zum Obligationenrecht, 2. Abthl., der damit übereinstimmt, daß das Geld als der einzige allgemeine Werthmesser im Recht anerkannt ist. — Mit der größeren Entwicklung des Verkehrs mußte natürlich immer mehr an die Stelle der individuellen Schätzung der Marktpreis, das verum pretium rei, d. h. die allgemeine Schätzung treten, so daß die individuelle Schätzung nur als Strafe der durch dolus oder culpa lata herbeigeführten Unmöglichkeit der Leistung blieb.

als Zahlung anzunehmen, wurden dadurch diese Gegenstände ebenso wenig Geld, als durch das unterm 19. Dec. 1810 für Schleswig-Holstein erlassene Patent, wodurch die Gläubiger angewiesen wurden, bei Capitalzahlungen gewisse zinstragende Assignationen anzunehmen und selbst entgegenstehende Verabredungen über eine bestimmte Münzsorte für ungültig erklärt wurden oder durch die beschränkte Verpflichtung zur Annahme der Grundentlastungs-Obligationen in Oestreich die Creirung eines neuen Geldes auch nur beabsichtigt wurde.

Es liegt in solchen Fällen vielmehr nur eine erzwungene datio in solutum vor, wie bei dem im Justinianäischen Recht durch die Novelle 4 und 3 eingeführten beneficium dationis in solutum ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Hingabe an Zahlungsstatt unterscheidet sich aber dadurch von der Zahlung, daß bei der ersteren noch eine Vergleichung mit dem als Maaßstab für die Werthschätzung dienenden Gegenstande Statt finden muß, mag diese nun in Folge einer Uebereinkunft der Contrahenten oder kraft des Gesetzes eintreten. Es folgt daraus, daß das Geld seinem Begriffe nach identisch sein muß mit dem zum Maaßstabe für die Werthschätzung gewählten Gegenstande.

§ 7.

Geld ist also vorhanden, wenn das Gesetz vorschreibt, daß eine übernommene Verpflichtung erfüllt werden könne durch Hingabe des gleichen Werths in dem zum Maaßstabe für die Werthschätzung gewählten Gegenstande. Immer liegt hier also eine Ausnahme von der allgemeinen, aus der Natur der obligatio selbst folgenden Regel vor, daß das Versprechen nur durch die genaue Leistung des Versprochenen*) erfüllt werden könne. Eine Befriedigung des Gläubigers, eine Aufhebung seines Rechts, kann zwar sowohl ohne Zustim-

*) L. 2 § 1. D. de reb. cred. (12. 1) quia aliud pro alio invito creditori solvi non potest, vergl. mit L. 16 C. de solut. L. 11 § 25 de legatis III.

mung des Gläubigers, wie wenn die Leistung absolut unmöglich wird,*) als mit seiner Zustimmung, wie eben bei der datio in solutum, auf mannigfache andere Weise erfolgen, aber Zahlung ist das nicht.**) Es beruht daher lediglich auf einer juristischen Fiction, wenn die Hingabe des gleichen Werthes in dem zum Maaßstabe für die Werthschätzung gewählten Gegenstande der Erfüllung gleich gesetzt wird, und diese juristische Fiction ist es, welche das Geld schafft. Je mehr Gegenstände in den Verkehr kommen, einen Marktpreis erhalten, um so mehr trifft die Fiction mit der Wirklichkeit zusammen. Die schuldige Leistung und ihr Tauschwerth, ausgedrückt in dem zum Maaßstabe für die Werthschätzung gewählten Gegenstande, ist idem per idem nicht mehr aliud pro alio. Der Begriff der Solutio wird demnach zu bestimmen sein als die Auflösung der Obligatio durch die genaue Leistung des Versprochenen oder die Hingabe des gleichen Werths in dem zum Maaßstab für die Werthschätzung gewählten Gegenstande (numerata pecunia), und Geld ist diejenige durch allgemeine Uebereinstimmung oder durch das Gesetz zum Maaßstab für die Werthschätzung erwählte Materie, welche dadurch eo ipso das Aequivalent des Tauschwerthes aller übrigen in den Verkehr kommenden Gegenstände, d. h. Zahlmittel wird, wenn derselben kraft des Gesetzes die Eigenschaft beigelegt ist, daß dadurch solutio erwirkt wird, oder mit andern Worten, wenn dieselbe zum gesetzlichen Zahlmittel gemacht ist.***)

---

*) Impossibilium nulla obligatio.

**) Satisfacere ist daher weiter als solvere. L. 6 § 1 D. quib. modis pign. (20. 6) L. 20 D. de pign. act. (13. 7). Gajus inst. III. § 168. Tollitur autem obligatio praecipue solutione ejus, quod debeatur, undo quaeritur, si quis consentiente creditore aliud pro alio solverit, utrum ipso iure liberetur, quod nostris praeceptoribus placet; an ipso iure maneat obligatus, sed adversus petentem exceptione doli mali defendi debeat quod diversae scholae auctoribus visum est.

***) Unger, die rechtliche Natur der Inhaberpapiere p. 7, kommt sehr richtig auf den Unterschied von solutio und datio in solutum, ohne jedoch anzugeben, worin dieser Unterschied besteht, und läugnet doch, daß die Bewirkung der solutio, der s. g. Zwangscours, zum Wesen des Geldes gehöre. Kuntze, die Lehre von den Inhaberpapieren, Abth. 1 p. 428 ff., räumt ein, daß Geld ein Rechtsinstitut sei. Aber, die Natur des Geldes als Preismaaß unbeachtet lassend, findet er das rechtliche Element in der Anerkennung als Aequivalent, nicht in der solutio.

§ 8.

Wir haben oben gesehen, daß der zum Maaßstab für die Werthschätzung gewählte, also der als Preis dienende Gegenstand die Eigenschaft der Werthstetigkeit und der Dauerhaftigkeit haben muß, um geeignet zu sein, die Macht zu kaufen in abstracto zu übertragen. Für die Erreichung dieses Zweckes kommt deshalb die Fähigkeit dieses Gegenstandes, ein vorhandenes Bedürfniß des Empfängers zu befriedigen, gar nicht in Betracht, sondern lediglich die Ueberzeugung desselben, daß alle Anderen demselben einen gleichen Tauschwerth beilegen. Seine wirthschaftliche Aufgabe besteht insoweit lediglich darin, den Umlauf der Güter zu vermitteln, als Circulationsmittel zu dienen. So lange ein Gegenstand nur diese Aufgabe erfüllt, nur als Circulationsmittel dient und nicht zur Befriedigung eines bestimmten anderen Bedürfnisses verwandt wird, ist kein anderer Gebrauch desselben denkbar, als der, durch Weggabe desselben sich den Besitz eines anderen Gutes zu erkaufen. Für den Einzelnen erscheint daher die Weggabe eines Circulationsmittels als dessen Consumtion. Deshalb ist an Circulationsmitteln ebensowenig ein Usufructus*) denkbar, wie ein Commodat.**) Es folgt daraus, daß bei der Wahl des als Preismaaß dienenden Gegenstandes neben den obigen auch diejenigen Eigenschaften in Betracht kommen müssen, welche denselben zum Circulationsmittel mehr oder weniger geeignet machen.

---

*) § 2. J. de usufr. (2. 4). Usufructus kann nicht Statt finden in his rebus, quae ipso usu consumuntur, quo in numero sunt oleum, frumentum, vestimentum, quibus proxima est pecunia numerata namque ipso usu assidua permutatione quodammodo extinguitur.

**) L. 3 § 6 D. commodati (13. 6). Non potest commodari id, quod usu consumitur.

Dieser wirthschaftlichen Aufgabe entsprechend ergiebt sich als Erforderniß eines möglichst vollkommenen Circulationsmittels zunächst die generische Natur desselben. Um die Vergleichung zu erleichtern, darf eine Verschiedenheit desselben nur in Beziehung auf die Quantität desselben Statt finden können. Da durch das Circulationsmittel ferner auch der Uebergang der Güter von einem Ort nach dem anderen vermittelt werden soll, so kommt ferner die Leichtigkeit des Transports und die gleiche Werthschätzung an verschiedenen Orten bei der Wahl des Preismaaßes in Betracht. Bei der großen Verschiedenheit der in den Verkehr kommenden Werthgrößen ist sodann die Leichtigkeit, mit der sich diese verschiedenen Größen durch das Circulationsmittel darstellen lassen, von großer Bedeutung. Endlich aber erfordert die Sicherheit des Verkehrs, daß derjenige, welcher ein Circulationsmittel durch ein rechtsgültiges Geschäft in Zahlung empfängt, durch die bloße Uebergabe das Eigenthum desselben erwerbe und mithin eine Prüfung des Rechts des Weggebenden an demselben unnöthig sei, der Besitz allein vielmehr legitimire. Es würde das Circulationsmittel wesentlich an Brauchbarkeit verlieren, wenn der Empfänger in jedem Falle erst untersuchen sollte, ob der dasselbe Weggebende auch der rechtmäßige Eigenthümer sei. Der Verkehr erfordert mit Nothwendigkeit, daß Jeder, der das für den gewöhnlichen Umsatz bestimmte Circulationsmittel empfängt, ohne zu wissen, daß es einem Dritten gehöre, von allen Ansprüchen dieses Dritten befreit sei. Ein vollkommenes Circulationsmittel macht mithin eine Modification des Eigenthumsrechts an demselben wenigstens insoweit nothwendig, daß die rei vindicatio gegen den redlichen dritten Besitzer ausgeschlossen oder beschränkt sei.

Diesen letzten Punct müssen wir einer späteren besonderen Erörterung vorbehalten. Hier kommt es nur darauf an zu zeigen, daß die erwähnten Eigenschaften nicht aus der Natur des Geldes folgen, sondern Requisite des Preismaaßes sind, um dasselbe zum Circulationsmittel recht geeignet zu machen. Da aber das Geld

seiner Natur nach identisch mit dem Preismaaß ist, so sind die angegebenen Eigenschaften mittelbar auch die eines seinem Zweck vollkommen entsprechenden Geldes.

§ 9.

Alle civilisirten Völker sind dahin geführt worden, die edlen Metalle zum Maaßstab für die Schätzung der Tauschwerthe zu wählen, und das Geld bei sich einzuführen. Ein solcher consensus gentium kann, wie Zachariae*) gewiß richtig bemerkt, nur auf einem Naturgesetz beruhen. Die Gleichartigkeit der edlen Metalle, ohne Rücksicht auf ihren Fundort, ihre Theilbarkeit, welche es leicht macht, jede im Verkehr vorkommende Werthgröße dadurch darzustellen, ihre leichte Schmelzbarkeit, welche die Umgestaltung derselben ohne große Mühe ermöglicht, ihr im Verhältniß zu ihrem Volumen großer Werth, der ihren Transport wenig kostspielig macht, sind Eigenschaften, welche die edlen Metalle vor allen anderen Gegenständen zu einem Circulationsmittel vorzugsweise geeignet machen und daher ihnen diese allgemeine Anerkennung verschaffen mußten. Dazu kommt noch ihre außerordentliche Dauerhaftigkeit, deren Folge es auch ist, daß das jährlich neu hinzukommende Product im Verhältniß zu der vorhandenen Masse von geringerer Bedeutung wird und auf eine Preisveränderung desselben nur einen geringeren Einfluß üben kann.

§ 10.

Diese für kürzere Perioden auch anerkannte große Werthstetigkeit der edlen Metalle hat indessen, namentlich in Folge der Vernachlässigung der Minen oder ihrer plötzlich außerordentlich vermehrten Ausbeute, sich erfahrungsmäßig für längere Perioden nicht als zutreffend erwiesen. Dadurch sind Versuche veranlaßt worden, einen

*) Vierzig Bücher vom Staate, Bd. 5 p. 238 der ersten Ausg.

anderen stetigeren Maaßstab für die Schätzung der Tauschwerthe zu finden, und man hat zu diesem Zweck die Tagesarbeit eines gewöhnlichen Handarbeiters, welche zu allen Zeiten und an allen Orten ein gleiches Maaß von Mühe und Entbehrung enthalten müsse, oder die Brodfrüchte als das nothwendigste Lebensbedürfniß, deren Production sich nicht so willkürlich vermehren lasse, wie die der Manufacte, vielmehr sich mit der Bevölkerung immer im Gleichgewicht zu erhalten strebe, oder endlich eine Durchschnittssumme der für einen gewöhnlichen Menschen erforderlichen Bedürfnisse in Vorschlag gebracht. Nicht deshalb aber, weil die Tagesarbeit eines gewöhnlichen Handarbeiters eine ungleiche Größe ist, nicht deshalb, weil in den verschiedenen Gegenden verschiedene Kornarten vorzugsweise zur Nahrung dienen, ihr Mehlgehalt ein verschiedener ist und die großen Kosten ihres Transports ihre Anwendung als Werthmaaß an verschiedenen Orten nicht zulassen, nicht deshalb endlich, weil sich das Maaß der Bedürfnisse für einen gewöhnlichen Menschen nicht feststellen läßt, mußten diese Versuche fruchtlos bleiben, sondern weil das Bedürfniß des Verkehrs das Vorhandensein eines Circulationsmittels fordert und dieses um so vollkommener ist, je leichter es von einer Hand in die andere wandern kann und je leichter alle im Verkehr vorkommenden Werthgrößen dadurch dargestellt werden können. Wollte man den einen oder den anderen dieser Gegenstände zum Maaßstabe wählen, so müßte man zugleich einen anderen Gegenstand finden, der diesen Werth in der Weise darzustellen vermöchte, daß er als Zahlmittel umlaufen könnte. Mit anderen Worten, es müßte einen Gegenstand geben, der mit der Tagesarbeit eines gemeinen Handarbeiters, mit dem Preise einer Quantität Korn im Durchschnitt einer längeren Zeitperiode in einem nicht wechselnden Werthverhältniß stände. Dies ist aber unmöglich. Da nemlich der Tauschwerth aller in den Verkehr kommenden Gegenstände je nach der Zunahme oder der Abnahme des Angebots und der Nachfrage ein beständig wechselnder ist, so ist auch das Werthverhältniß der verschiedenen Gegenstände zu einander einem beständigen Wechsel unterworfen. Welche Materie man nun auch wählen möchte, um als Aequivalent für eine Tagesarbeit zu dienen, so würde jeder Umstand, welcher den Tauschwerth dieser Materie erhöhen oder erniedrigen würde, zugleich das Werthverhältniß zu der Tagesarbeit stören. Eben in dieser Unmöglichkeit, zwei Gegenstände zu finden, deren Werthverhältniß zu einander ein unveränderliches wäre, liegt auch der Grund, warum es unthunlich ist, Gold und Silber gleichzeitig als Maaßstab der Werthschätzung zu benutzen.

Als man vom Vieh als Maaßstab des Tauschwerthes und dessen Aequivalent zu dem Korn, resp. zu dem Erz überging, war ohne Zweifel die Absicht eigentlich nicht die, den Maaßstab zu ändern, sondern nur die, ein für die Circulation geeigneteres Aequivalent an die Stelle zu setzen. Deshalb schloß sich die neue Wertheinheit an das frühere Maaß an. Aber die eintretenden Veränderungen in dem gegenseitigen Werthverhältniß führten mit Nothwendigkeit dahin, den alten Maaßstab zu verlassen und das neue Aequivalent auch für die Werthschätzung zu benutzen.*)

Nur wenn es möglich wäre, als Circulationsmittel nicht einen Gegenstand zu verwenden, der selbst Werth hat, sondern lediglich Zeichen dieses Werths wäre, nur durch die Anwendung repräsentativer Zahlungsmittel wird es ausführbar, den Maaßstab des Tauschwerths und das Aequivalent desselben zu sondern. Darauf aber werden wir später zurückkommen.

§ 11.

Hat man auf der einen Seite darin geirrt, daß man den Maaßstab des Tauschwerths und dessen Aequivalent schon Geld

*) Wenn in Rom schon 20 Jahre nach Einführung des Erzgeldes durch die 12 Tafeln die Viehbußen durch die lex Julia Papiria in Geld bestimmt wurden und Cic. de repb. II., 35 diese aestimatio als eine levis bezeichnet, so beweis't dies, wie schnell diese Nothwendigkeit eintritt.

nannte, so ist eine andere Verwechselung nicht minder allgemein und hat nicht minder zu irrigen Folgerungen Veranlassung gegeben, wir meinen die von Geld und Münze.*)

Daß man bei der ersten Einführung des Geldes regelmäßig nicht auch ein neues Zahlmittel einführte, sondern sich darauf beschränkte, dem bereits durch allgemeine Uebereinstimmung angenommenen Zahlmittel die oben bezeichnete gesetzliche Wirkung beizulegen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Zu den Eigenschaften der edlen Metalle, welche dahin geführt haben, grade diese als Maaßstab des Tauschwerths und als dessen Aequivalent zu gebrauchen, gehört, wie erwähnt, auch die große Theilbarkeit derselben, welche es möglich macht, jede im Verkehr vorkommende Werthgröße leicht durch dieselben darzustellen. Um sie zum Circulationsmittel noch mehr geeignet zu machen, mußte die Untersuchung des Gewichts und des Feingehalts der einzelnen Stücke bei jedem Uebergange überflüssig werden. So führte die Benutzung der Metalle als Circulationsmittel nothwendig zum Münzen, d. h. zur Bezeichnung des Gewichts und bei den edlen Metallen auch des Feingehalts der einzelnen Stücke. Nur das Ansehen des Staats kann aber dieser Bezeichnung allgemeine Anerkennung verschaffen. Die Schwierigkeit, die Fabrikation der Münzen, d. h. die Darstellung einer bestimmten Quantität und Qualität edlen Metalls in einer bequemen Form, welche eine vorgenommene Veränderung leicht erkennen läßt, von der Beglaubigung zu trennen, führte zum Münzregal.

§ 12.

Das Wesentliche der Münze ist aber immer die öffentliche Beglaubigung des Gewichts und Feingehalts, die durch den Stempel

*) Das Geld besteht in unter öffentlicher Auctorität verfertigten und bestimmt geformten Stücken von Metall, namentlich von Gold und Silber, und von Kupfer, d. i. Münzen (nummi). Sintenis prakt. gem. Civilrecht Bd. 2 § 85.

verbürgt wird, und es ist ebensowenig nothwendig, daß Münze allemal Geld sei, als daß Geld nur in Münze bestehe.*) Römische Münzen kamen bei den Deutschen im Umlauf, ehe sie das Bedürfniß eines Geldes gefühlt hatten, und selbst nachdem sie schon lange einheimische Münzen gehabt hatten, blieben noch die edlen Metalle in ungemünztem Zustande Circulationsmittel. Noch heute haben wir Münzen, die kein Geld sind, und Geld, das nicht gemünzt ist. In denjenigen Staaten, die nur Silberwährung haben und doch Goldmünzen ausprägen lassen, sind diese offenbar kein Geld. Niemand ist gezwungen, sich eine Zahlung in solchen Goldmünzen wider seinen Willen aufdringen zu lassen, sie unterliegen vielmehr im eigenen Lande der Coursbestimmung, d. h. sie sind nicht selbst Maaßstab des Tauschwerths, sondern ihr Werth wird, wie der aller übrigen Gegenstände, an dem gesetzlichen Maaßstabe bemessen. Umgekehrt ist die Hamburger Mark Banco unzweifelhaft Geld, aber sie ist nicht Münze, sondern lediglich eine Quantität Silbers von bestimmter Feinheit.

§ 13.

Demgemäß besteht das Münzregal auch nicht in dem ausschließlichen Recht Geld zu machen, sondern in dem ausschließlichen Recht Münze zu fabriciren und zu beglaubigen. Weil aber das Münzen eine Fabrikation ist, so unterliegt es auch den allgemeinen Gesetzen derselben. Es erfordert die Fabrikation einen Kostenaufwand, und es ist der Zweck der Fabrikation, dem Rohstoff durch die Umgestaltung einen erhöhten Werth zu verschaffen. Bei den Münzen wird das Minimum dieses Mehrwerths durch die Prägungskosten bestimmt, das Maximum durch ihre größere Brauchbarkeit als Circulationsmittel. Aus diesem Grunde war es möglich und in gewisser Weise

*) Schon Zachariae hat darauf aufmerksam gemacht, daß die irrige Auffassung des Münzregals zu irrigen Consequenzen in der Lehre von den Münzverbrechen geführt habe.

zulässig, einen die Kosten der Prägung übersteigenden Gewinn aus dem Münzregale zu ziehen, und es lag somit die Versuchung für die Regierungen nahe, diesen Gewinn zu steigern, zumal in einer Zeit, wo andere Umstände ohnehin darauf führten, die Regale möglichst auszudehnen und auszubeuten, und wo mangelnde Kenntniß der wirthschaftlichen Gesetze die Folgen solcher Maaßnahmen nicht erkennen ließ. Eine bessere Einsicht hat nun zwar dahin geführt, die fiscalische Rücksicht beim Münzregale in den Hintergrund zu drängen, aber es folgt doch aus der Natur der Münzen als eines Fabrikats die Zulässigkeit eines Schlagschatzes, der wenigstens die Kosten der Prägung vergütet.

§ 14.

Hatte das Bedürfniß, die als Maaß für die Werthschätzung dienenden edlen Metalle in einer Form dargestellt zu sehen, welche sie in höherem Grade geeignet machte als Circulationsmittel zu dienen, auf die Münzen, und hatte ferner die Erreichung dieses Zwecks mit Nothwendigkeit auf das Münzregal geführt, so lag es im eigenen Interesse des Verkehrs nahe, den edlen Metallen nur in dieser Form — publica forma percussa — die Eigenschaft beizulegen, daß dadurch auch wider Willen des Gläubigers, also zwangsweise, anderweitige Verbindlichkeiten abgelöst werden könnten. Insoweit also die edlen Metalle nur in geeigneter Form für ein Circulationsmittel mit erzwungenem Umlauf, für ein gesetzliches Zahlmittel erklärt sind, ist Geld und Münze allerdings identisch. Aber offenbar liegt in einer solchen Erklärung noch keineswegs die Absicht, einen neuen Maaßstab für die Werthschätzung einführen zu wollen. Die Anerkennung, welche der Unterthan der vom Staate ausgehenden öffentlichen Beglaubigung schuldig ist, hindert nicht, als gesetzlichen Maaßstab der Werthschätzung das edle Metall lediglich seinem Gewicht und seinem Feingehalt nach bestehen zu lassen. War

doch die Absicht bei der Münze grade darauf gerichtet, Irrthümer und Täuschungen in Beziehung auf Gewicht und Feingehalt zu beseitigen.

§ 15.

Die Ausführung dieser Absicht aber, in den Münzen ein bestimmtes Maaß edlen Metalls nach Gewicht und Feingehalt darzustellen, ist auf bisher unübersteigliche Hindernisse gestoßen. Zunächst veranlaßte die Herstellung der edlen Metalle in dieser Form Kosten. War es nun auch nicht mehr als recht und billig, daß die Kosten dieser Fabrikation, welche den edlen Metallen eine erhöhte Brauchbarkeit verlieh, von denjenigen getragen wurden, welche sie in dieser Form benutzen wollten, und ließ sich dieser Ersatz nicht füglich anders erreichen, als daß man die Münzen um den Betrag dieser Kosten geringer ausbrachte, so war doch in Folge dessen in dem einzelnen Münzstücke nicht mehr diejenige Quantität feinen Metalls enthalten, welche darin dargestellt werden sollte. Dazu kam eine technische Schwierigkeit. Wenigstens bei dem gegenwärtigen Stande der Münzkunst ist es und war es in früheren Zeiten in noch höherem Grade unmöglich, in dem einzelnen Münzstück völlig genau das vorgeschriebene Maaß an Gewicht und Feingehalt innezuhalten. Es war nothwendig, den Münzbeamten eine kleine Abweichung an Schrot und Korn (Tolerance, Remedium) nachzusehen und die Münzen ungeachtet dieser geringfügigen Abweichung noch als vollwichtig anzusehen. Da die Prüfung der Münzen nach Schrot und Korn, die Justirung, zu den kostspieligsten Operationen beim Münzen gehört, so war die Vornahme derselben bei kleineren Münzen an jedem einzelnen Stücke nicht wohl thunlich, und man mußte sich hier mit einer Justirung in der Mark begnügen, d. h. zufrieden sein, wenn nur so viele dieser willkührlich herausgegriffenen Münzstücke, als gesetzlich eine Mark feinen Silbers enthalten sollte, keine größere Abweichung zeigten, als die gegebene Vorschrift über das zulässige Remedium

gestattete. Ist es nun auch in Folge der Vervollkommnung der Münzkunst möglich geworden, diese Abweichung bis auf ein sehr geringes Maaß herabzubringen, so ist doch klar, daß die Münzen auch aus diesem Grunde nicht genau die Quantität feinen Metalls enthalten können, welche sie darzustellen bestimmt sind. Werden nun die um das gesetzliche Remedium feineren oder schwereren Stücke ausgesucht — die Beschäftigung der Kipper und Wipper — so muß natürlich diese Differenz um so größer werden. Vor allem aber ist es der Verlust, den die einzelnen Münzstücke durch den Umlauf selbst unvermeidlich erleiden, der eine Unübereinstimmung zwischen dem Gewicht und Feingehalt, den die Münzen wirklich enthalten und den der Stempel verbürgt, nothwendig hervorbringt. Die Größe dieses Verlustes ist zwar sehr verschieden nach der Schnelligkeit, mit der die Münzen umlaufen, nach der größeren oder geringeren Härte, welche ihnen durch Beimischung unedleren Metalls (Legirung) gegeben ist, und ist namentlich bei denjenigen Münzen bedeutend, welche, weil sie sonst zu klein ausfallen würden, aus einer Mischung geprägt sind, die mehr als die Hälfte unedles Metall enthält (Billon), aus der dann aber des besseren Aussehens wegen durch die Operation des Weißsiedens das Kupfer aus der Oberfläche wieder entfernt ist. Aber wie verschieden dieser Verlust bei den einzelnen Münzstücken auch sein möge, er ist jedenfalls unvermeidlich und in einem längeren Zeitraume so bedeutend, daß eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem gesetzlichen und dem wirklichen Gehalt der Münzen eintreten muß.*)

§ 16.

Die aus diesen Ursachen folgende Unmöglichkeit, in einem einzelnen Münzstück genau ein bestimmtes Maaß edlen Metalls nach

*) Sintenis, prakt. gem. Civil-Recht, Bd. II § 85 Note 8, irrt, wenn er meint, ein erheblicher Verlust durch Abreibung lasse sich bei den deutschen Münzen schwerlich nachweisen. Vergl. Hoffmann, Lehre vom Gelde.

Gewicht und Feingehalt darzustellen und zu erhalten, hätte nun offenbar dahin führen müssen, in dem Stempel eine Verbürgung nur unter Berücksichtigung des Schlagschatzes und des Remediums und nur für die Zeit der Prägung zu erkennen, dem Stempel also gewissermaaßen nur das Gewicht einer gesetzlichen Präsumtion, die aber den Beweis des Gegentheils nicht ausschließt, einzuräumen.*) Verschiedene zusammenwirkende Umstände haben aber dahin geführt, daß man die Münze in dem Zustande, wie sie sich nun einmal befand, also nicht nach dem Gewicht und Gehalt an edlen Metallen, den sie wirklich enthielt, sondern die sie darzustellen ursprünglich bestimmt war, als Maaßstab der Werthschätzung betrachtete.

§ 17.

Zunächst liegt es offenbar innerhalb der Aufgabe der Staatsgewalt, zu bestimmen, welche Materie als Maaßstab für die allgemeine Werthschätzung dienen soll. Der Staatswille wird auf der übereinstimmenden Ansicht Aller beruhend angesehen werden müssen. Je mehr Güter in den Verkehr treten und einen Marktpreis erhalten, um so mehr gewinnen diejenigen Eigenschaften der zum Maaßstab der Werthschätzung gewählten Materie an Bedeutung, welche denselben zum Circulationsmittel mehr oder weniger geeignet machen. Münze und Geld wurden daher völlig identificirt, weil die Münze das vom Staat ausgehende, am häufigsten vorkommende Circulationsmittel war und nur die Function des Geldes, den Umlauf der Güter zu vermitteln, Beachtung fand. Die Vorstellung, daß das Geld zugleich die Aufgabe habe, als tertium comparationis zu dienen, womit der Tauschwerth aller übrigen Güter verglichen würde, kam so durch-

*) Sintenis, l. c. Note 6, scheint das anzunehmen, wenn er sagt: die Voraussetzung nun, daß die einzelnen Münzen nach dem für sie ergangenen Münzfuß wirklich geprägt seien, besteht als Regel, und wer das Gegentheil behauptet, würde es beweisen müssen.

aus nicht zur Klarheit, daß die Untersuchung, ob Gold oder Silber eine größere Werthstetigkeit besitze, um welche sich der Streit, ob Gold oder Silberwährung zu wählen sei, im Wesentlichen dreht, einer sehr neueren Zeit angehört. In der Verkennung der Natur des Werthmaaßes lag der Grund, daß man fortwährend und theilweise noch jetzt Gold- und Silbermünzen neben einander in Umlauf setzte und sich bemühte, ein bestimmtes Werthverhältniß zwischen beiden zu erhalten. Da aber die Gesetze, welche das Werthverhältniß der beiden edlen Metalle zu einander normiren, von der Einwirkung der Staatsregierung unabhängig sind, und man die Natur des Werthmessers verkannte, so wurde man durch dieses Bestreben mit Nothwendigkeit in die falsche Richtung gedrängt, die Münzen, mit dem vom Staate angenommenen Werthverhältniß, auch wenn es mit dem Thatsächlichen nicht übereinstimmte, die publica aestimatio, als den Werthmesser zu betrachten.

Dazu kam, daß der Stoff der Münzen, so lange sie als Circulationsmittel für den inneren Verkehr dienen, gleichgültig ist. Nur wenn sie aufhören diese Bestimmung zu haben, kommt ihr Metallgehalt in Betracht. In dem kleinen, täglichen Verkehr, der vorzugsweise der Vermittelung durch Münze bedarf, blieben die Abweichungen des durch den Stempel verbürgten Metallgehalts schon deshalb unbeachtet, weil eine Ausgleichung auch durch die kleinste Münze nicht mehr thunlich war. Eine Abweichung von 1 % ist erst bei 100 Pfenningen in Münze auszudrücken, mußte aber selbst bei größeren Summen unberücksichtigt bleiben, da der Empfänger und jeder Andere wußte, daß er sie zu dem durch den Stempel verbürgten Werth in allen Zahlungen an den Staat wieder ausgeben konnte. Sobald aber der Staat von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft übergegangen ist, macht der Verkehr der Staatsangehörigen mit dem Staate einen so großen Theil des gesammten Verkehrs aus, daß die Verwendbarkeit der Münzen in diesem Verkehre von entscheidendem Einflusse sein mußte.

Endlich aber ist zu berücksichtigen, daß, aus den schon oben angeführten Gründen, der zum Maaßstab für die Schätzung des Tauschwerths gewählte Gegenstand nothwendig das Aequivalent dieses Werthes sein muß. Diese Nothwendigkeit der Identität des Werthmessers und des Zahlmittels mußte dahin führen, daß, als man die Münze, ungeachtet ihrer Abweichung von dem durch den Stempel verbürgten Gehalt, und ohne Rücksicht auf das thatsächliche Werthverhältniß zwischen Gold und Silber, zum gesetzlichen Zahlmittel machte, man sie nothwendig auch als den gesetzlichen Maaßstab für die Schätzung des Tauschwerths ansehen mußte.

Eine consequente Folge dieser Auffassung, daß nicht das edle Metall nach seinem Gewicht und Feingehalt, sondern die Münze der Werthmesser und das Zahlmittel sei, ist der noch bei Hoffmann*) sich findende Satz, daß Niemand die Annahme einer äußerlich unverletzten Münze verweigern dürfe, die Umwandlung also der Präsumtion für die Richtigkeit des Stempels in eine juristische Fiction.

§ 18.

Berücksichtigt man, daß es der Staat ist, von dessen Bestimmung es abhängt, welcher Gegenstand als Werthmesser dienen soll, daß nur der Staat dem Aequivalent eine zwangsweise Geltung verschaffen kann, daß man überall dahin kam, der Münze diese zwangsweise Geltung beizulegen und innere Gründe ein ausschließliches Recht des Staates auf die Herstellung der Münzen nothwendig machten; erwägt man dabei, wie verbreitet und tief eingewurzelt der schon von Aristoteles bekämpfte Irrthum ist, daß der Reichthum in dem Besitz von

*) Lehre vom Gelde. L. 1 C. de vet. numism. pot. (11. 10). So, glaube ich, daß diese Stelle zu verstehen sei, wenn man berücksichtigt, daß die Form der römischen und griechischen Münzen nicht in gleichem Grade, wie die jetzige geränderte, eine Statt gehabte Verletzung leicht erkennen ließ. Vergl. Savigny, Obligationenrecht, Bd. 1 p. 472.

edlen Metallen bestehe, in Folge dessen die Sorge des Staats für den Nationalreichthum zusammenfiel mit der Sorge für das Vorhandensein der edlen Metalle, sowie ferner, daß die Circulationsmittel als solche nur durch das Weggeben benutzt werden können, mithin eine Verfügung über die Substanz, diesen wesentlichen Theil des vollkommenen Eigenthums, völlig ausschließen: so wird es nicht mehr auffallend erscheinen, wie sogar die Ansicht Platz greifen konnte, daß an dem Gelde kein vollkommenes Eigenthum Statt finde, dasselbe vielmehr eigentlich dem Staate gehöre und den Unterthanen gewissermaaßen nur zum Gebrauche überlassen sei.*) Irrig hat, wie ich glaube, Puchta**) diese schon bei den Römern hervortretende Ansicht aus der kriegerischen Natur der Ramnes und der Verwendbarkeit des als Geld dienenden Erzes für die Bewaffnung erklären wollen. Das in Frankreich sowohl, wie in Deutschland vorkommende ausschließliche Recht des Landesherrn auf den Geldwechsel und die periodische Einberufung der älteren Münzen, die nach dem Sachsenspiegel zwar nur bei einem Regentenwechsel zulässig sein sollte, nach der Glosse zu demselben aber herkömmlich jährlich und im Stifte Magdeburg sogar zweimal im Jahr vorkam, läßt sich auf diese Weise nicht erklären. Auch die häufig vorkommenden Verbote gegen das Einschmelzen der Münzen und das Ausführen derselben lassen sich consequenter Weise nur auf eine solche Ansicht zurückführen. Denn sonst würde dem Eigenthümer des Geldes die willkührliche Verfügung über die Substanz desselben um so weniger entzogen sein, als, abgesehen von einem Fehler in der Münzverwaltung, die Vernichtung des Fabrikats nur im Interesse des Fabrikanten, des Münzherrn, liegen würde.

---

*) Car le prince distribuant sa monnaie aux particuliers pour leur servir de signe de la valeur des choses . . . . Pothier, traité du prêt de consomption. P. 1. Chap. 3 № 37.

**) Institutionen I. p. 131.

§ 19.

Die Macht der Staatsregierung in Beziehung auf die Wahl des als Werthmesser dienenden Gegenstandes, ferner auf den Zwang zur Anerkennung des Zahlmittels, als Aequivalent eines gewissen Werthes, endlich auf die von ihm in Umlauf gesetzten Circulationsmittel, beschränkt sich aber auf das eigene Gebiet. Je mehr ein Volk aus seiner Isolirung heraustretend mit anderen Völkern in Verkehr kommt, je mehr wird die Macht des Staates in der bezeichneten Richtung durch diesen internationalen Verkehr beschränkt und von ihm abhängig. Der Preis der Dinge wird durch Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkte regulirt. Das Werthverhältniß, worin die einzelnen Gegenstände zu einander stehen, wird durch die darauf gestützte allgemeine Ansicht bestimmt und die Staatsregierung kann davon des Werthverhältniß auch nicht eines einzigen Gegenstandes ausnehmen.

§ 20.

Zwar die Beglaubigung des Gewichts und des Feingehalts der einzelnen Metallstücke durch den Stempel einer Staatsregierung kann allerdings auch über die Grenzen des eigenen Staatsgebiets hinaus Anerkennung finden,*) aber sie hört dann auf eine öffentliche zu sein. So haben bekanntlich lange die holländischen Ducaten in einem weiten Kreise als Zahlmittel gedient und so dienen die Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und der Jahreszahl 1780, deren fernere Ausprägung sich Oestreich in der Wiener Münzconvention vorbehalten hat, zum Umlauf in der Levante. Aber gesetzliches Zahlmittel, Geld sind fremde Münzen nicht, wenn ihnen diese Eigenschaft nicht durch ein Gesetz beigelegt ist, wie dies

---

*) Quamquam proximi, ob usum commerciorum, aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt. Tac. Germ. c. 5.

hinsichtlich der Vereinsmünzen in Folge der Wiener Münzconvention in den verschiedenen der Convention beigetretenen Staaten geschehen ist. Ohne dies sind fremde Münzen nur Waare,*) die freilich mit Rücksicht auf ihre größere Brauchbarkeit als Circulationsmittel einen höheren Tauschwerth haben können, als das Rohmaterial, woraus sie bestehen. Es ist daher das Verbot des Umlaufs einer fremden Münze, deren Annahme immer auf gegenseitiger Uebereinkunft und auf gegenseitigem Vortheil, wie bei jedem Tausche, beruht, eben so wenig zu rechtfertigen, als wenn der Staat den Umlauf irgend einer anderen Waare verbieten wollte. Es ist ein solches Verbot vielmehr das Eingeständniß eines großen Fehlers der eigenen Münzverwaltung.**)

§ 21.

Auch darin äußert sich die Macht des einzelnen Staates selbst in Beziehung auf den internationalen Verkehr, als die den eigenen Angehörigen auferlegte Verpflichtung, die Ablösung bestehender Verbindlichkeiten durch das gesetzliche Zahlmittel sich gefallen zu lassen, auch dem auswärtigen Inhaber desselben diese Benutzung gestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen eines Staates in Beziehung auf die Zahlmittel werden daher von dem Auswärtigen insoweit Beachtung finden, als er Zahlungen an die Angehörigen dieses Staates zu leisten hat. Die Summe dieser Zahlungen bestimmt die Nachfrage nach dem gesetzlichen Zahlungsmittel eines Staates, das für den Auswärtigen nur als Waare in Betracht kommt.

---

*) Auch die Römer betrachteten schon fremde Münzen so: „Mercis loco." Plin. Hist. not. 33. 13. 47. „victoriatus olim ac peregrinus nummus loco mercis ut unus tetra drachma et drachma habebatur." Volus. Maec.

**) Wenn das Dänische Ministerium sich in dem neuerdings dem Reichsrathe vorgelegten Münzgesetz die Befugniß vorbehalten hat, den Umlauf nicht blos fremder Scheidemünze, sondern auch grober Münzen zu verbieten, so kann darin wohl nur ein solches Eingeständniß gesehen werden.

§ 22.

Weiter dehnt sich aber der Einfluß des einzelnen Staates in Beziehung auf die Circulationsmittel für den internationalen Verkehr nicht aus. Namentlich wird die Wahl des als Werthmesser dienenden Gegenstandes unabhängig von der Gesetzgebung des einzelnen Staates durch den consensus gentium bestimmt, der aus den oben entwickelten Gründen auf die edlen Metalle nach Gewicht und Feingehalt geführt hat. Da nun der zum Maaßstab für die Schätzung des Tauschwerths gewählte Gegenstand nothwendig das Aequivalent dieses Werthes sein muß, so ist auch das Zahlmittel für den internationalen Verkehr von der Gesetzgebung des einzelnen Landes unabhängig.*) Lycurg konnte zwar für seine Spartaner eisernes Geld schaffen, aber er war zugleich genöthigt, den Verkehr mit dem Auslande den Periöken zu überlassen. Als Zahlmittel im internationalen Verkehr kommen daher die edlen Metalle ebenfalls nur nach Gewicht und Feingehalt in Betracht, und wenn Münzen als internationales Zahlmittel verwandt werden sollen, so kann folgeweise nur das in ihnen enthaltene feine Metall ihren Werth bestimmen, insofern nicht die Anerkennung des Stempels in einem weiteren Kreise und die Möglichkeit ihrer Verwendung zu Zahlungen nach dem Lande ihrer Heimath ihnen als Waare einen höheren Werth verschafft. Es scheint mir daher eine ungenaue Bezeichnung, wenn man sagt, im Verkehre mit dem Auslande komme der Geldstoff in Betracht. Im internationalen Verkehr giebt es kein Geld. Sobald also Münzen als Zahlmittel für den internationalen Verkehr verwandt werden sollen, so gehen dem Nationalvermögen nothwendig die Prägungskosten verloren, wie allgemein die auf die Form verwandten Kosten verloren gehen, wenn man sonst verarbeitetes edles Metall dazu verwenden wollte. Daraus aber, daß das edle Metall

---

*) Insoweit ist es richtig, wenn Savigny, Obligationen-Recht I. p. 407, sagt, daß das Gesetz kein Geld schaffen könne.

nach Gewicht und Feingehalt der Werthmesser für den internationalen Verkehr ist und daher die auf die Form verwandten Kosten bei der Verwendung desselben als Zahlmittel in diesem Verkehre verloren gehen, wird mit nothwendiger Consequenz folgen, daß die Gold- resp. Silberbarre das vollkommenste Zahlmittel für den internationalen Verkehr ist. Allerdings wird Gewicht und Feingehalt der Barre nur durch den Probirschein des Wardeins beglaubigt und unterliegt daher bei jedem Uebergange einer neuen Untersuchung. Aber es ist dagegen zu berücksichtigen, daß im internationalen Verkehr regelmäßig nur größere Werthe zur Ausgleichung durch Zahlmittel kommen. Darin liegt ein Hauptvorzug der Hamburger Mark Banco, und Hamburg würde einen bedeutenden Theil seines Verkehrs einbüßen, wenn es seine Bancorechnung aufgeben wollte. Aus demselben Grunde erachten wir die Bestimmungen der Wiener Münzconvention über die auszuprägenden Goldmünzen, die, ohne in einem Staate Geld zu sein, nur dem internationalen Verkehr dienen sollen, für nicht glücklich. Für den Verkehr der dem Verein beigetretenen Staaten bildet die Vereinsmünze, die zugleich gemeinsames Geld ist, ein bei weitem vollkommneres Zahlmittel; in dem Verkehre mit anderen Staaten werden die Goldmünzen aber Verlust bringen. Das geht recht deutlich aus den eigenen Bestimmungen der Münzconvention über den Umlauf fremder Goldmünzen in den Vereinsstaaten hervor. Deshalb auch halte ich den 1816 von Ricardo gemachten, später noch näher zu besprechenden Vorschlag, daß die Bank von England verpflichtet werden möge, ihre Noten mit Goldbarren zu lösen, für im Wesentlichen richtig.

§ 23.

Aber nicht blos das Nationalvermögen verliert die Prägekosten, sobald die Landesmünzen als Zahlmittel im internationalen Verkehr verwandt werden müssen, sondern es wird dieser Verlust für den

Einzelnen, der zu einer solchen Verwendung gezwungen ist, noch viel empfindlicher. Er verliert dabei außerdem noch auch denjenigen Betrag, um welchen der Metallwerth der Münzen durch Kippen und Wippen, Remedium und Abreibungsverlust beim Umlauf abgenommen hat. Die daraus folgende große Belästigung des Verkehrs mit dem Auslande bleibt aber nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf die Staatsregierungen selbst. Hoffmann hat erschöpfend nachgewiesen, wie diese Umstände den durchschnittlichen Metallwerth der umlaufenden Münzen verringern, bis sie es den Regierungen unmöglich machen, neue vollwichtige Münzen ohne Verlust auszuprägen und selbst mit diesem Opfer den durchschnittlichen Metallwerth der Münzen zu erhalten.

§ 24.

Um die Verwendung der Landesmünzen im internationalen Verkehr ohne so große Verlüste zu ermöglichen, hat Hoffmann es daher für eine unerläßliche Bedingung eines wohlgeordneten Münzwesens erklärt, daß der Durchschnittsmetallwerth des umlaufenden allgemeinen Zahlungsmittels möglichst nahe an dessen gesetzlichem Werthe gehalten werde. Die Wiener Münzconvention hat nun auch dieser Ansicht praktische Folge gegeben und zur Erreichung dieses Zwecks die Vereinsstaaten verpflichtet, die von ihnen ausgeprägten Münzen wieder nach ihrem vollen Nennwerthe einzuziehen, wenn sie durch den Umlauf zu viel verloren haben. So ist man nun zu dem directen Gegentheil des früher beobachteten Verfahrens gelangt. Während bei den früheren Einwechselungen nur der Metallgehalt der eingerufenen Münzen und noch dazu regelmäßig sogar nur in geringhaltiger Münze ersetzt wurde, soll jetzt den Inhabern der Münze mehr zurückgegeben werden, als sie einliefern. Mit anderen Worten, während früher die Einzelnen nicht blos den Verlust, der durch Verschlechterung und Abreibung der Münzen entsteht, zu tragen hatten, sondern die periodischen Einwechselungen der Münzen als ein Mittel

betrachtet wurden, die Einnahme des Fiscus aus dem Münzregal zu erhöhen, verzichten jetzt die Staatsregierungen nicht blos auf jeden Gewinn aus der Münzfabrikation, sondern nehmen auch den ganzen bezeichneten Verlust auf die Staatscasse. Die Vorstellung von einem dem Staate an der coursirenden Münze gewissermaaßen zustehenden Eigenthumsrecht ist dabei aber nicht aufgegeben. Denn offenbar erscheinen die Münzen jetzt gewissermaaßen als vom Staate ausgestellte Anweisungen auf eine gewisse Quantität feinen Metalls, die er zu dem Nominalbetrage einzulösen die Pflicht hat. Zugleich sind in der Wiener Münzconvention Vorkehrungen getroffen, um die übermäßige Ausgabe geringhaltiger Scheidemünze zu verhüten. Zu der von Hoffmann für eine unerläßliche Vorbedingung für ein Vereinsgeld erklärten Einheit der Münzverwaltung aber hat man nicht gelangen können. Auch hat man die Unmöglichkeit, den beabsichtigten Zweck auf diesem Wege zu erreichen, dadurch selbst anerkannt, daß man sich genöthigt gesehen hat, eine erhebliche Abnutzung*) zuzulassen, bevor die Verpflichtung zur Einziehung für die betreffende Regierung in Wirksamkeit tritt. Bei den vorzugsweise für den internationalen Verkehr bestimmten Goldmünzen aber ist die Einlösungsverpflichtung der abgenutzten Stücke gar nicht übernommen.

§ 25.

Auf einem anderen Wege hat man früher schon bei der Neuordnung des Schleswig-Holsteinischen Münzwesens**) dasselbe Ziel zu erreichen versucht. Es wurde nemlich vorgeschrieben, daß die neue Münze sowohl bei den landesherrlichen Cassen als im Privatverkehr

---

*) Bei den Ein Thalerstücken von 2 %. bei den Zwei Thalerstücken von 1½ %.

**) Verordn. wegen Einführung einer neuen Speciesmünze und wegen Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Species-Bank. Beide vom 29. Febr. 1788. Vergl Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen, Bd. 1 p. 142. In vielen Beziehungen war diese Münzordnung gewiß eine vortreffliche.

nur nach dem Gewichte angenommen, ein sich ergebendes Untergewicht aber besonders vergütet werden solle. Dabei wurde es der gleichzeitig errichteten Schleswig-Holsteinischen Speciesbank und den landesherrlichen Cassen zur Pflicht gemacht, nur solche Münze auszugeben, welche unter Berücksichtigung des gesetzlichen Remediums noch als vollwichtig anzusehen sei. Man verließ hier also den oben erwähnten Grundsatz, daß der Unterthan verflichtet sei, eine äußerlich unverletzte Münze für voll anzunehmen, und erkannte offenbar an, daß das edle Metall nach Gewicht und Feingehalt auch für das Inland der Maaßstab der Werthschätzung sei. Aber auch dieser Versuch hat sich als nicht zum Ziele führend erwiesen. Die Nothwendigkeit des Nachwiegens bei jedem Uebergang würde die Vorzüge der Münze zum großen Theile wieder aufheben. Der Ersatz des durch den Umlauf eingetretenen Verlustes würde mithin nur diejenigen treffen, welche zufällig größere Zahlungen an die Bank oder an die landesherrlichen Cassen zu machen haben, und es würde nur die Folge eintreten, daß die abgeschliffenen Stücke um so sorgfältiger bei Zahlungen an öffentliche Cassen vermieden würden und folgeweise durch den schnelleren Umlauf nur noch mehr leiden müßten. Bei derselben Gelegenheit war zu demselben Zweck noch ein ferneres Mittel in Anwendung gebracht, das aber nur noch mehr dazu beitragen mußte, das Münzsystem des Staates zu gefährden. Um nemlich den Metallgehalt der Münzen dem gesetzlichen möglichst nahe zu bringen, verzichtete die Regierung nicht bloß auf jeden Gewinn aus der gröberen Münze, sondern übernahm auch noch die Kosten der Prägung auf die Staatscasse. Auch bei anderen Einrichtungen, wie namentlich bei der Post, hat eine bessere wirthschaftliche Erkenntniß dahin geführt, die Ausbeutung des Regals für rein fiscalische Zwecke vor der Rücksicht auf das Gemeinwohl in den Hintergrund treten zu lassen, und in soweit würde diese Maaßregel alle Anerkennung verdienen. Allein offenbar wird durch diese auch in der Wiener Münzconvention vorgeschriebene Maaßregel das Ein-

schmelzen der Münzen und grade der ganz neuen, noch vollwichtigen außerordentlich begünstigt und dadurch dem Nationalvermögen ein den Prägungskosten entsprechender Verlust herbeigeführt. Konnte doch beispielsweise der Silberarbeiter, der 12löthiges Silber verarbeiten wollte, sich dieses bisher nicht wohlfeiler verschaffen, als durch Verarbeitung neuer Preußischer Thaler, weil er dadurch nicht allein die Raffinirungskosten ersparte, sondern auch den $^1/_4$ des Gewichts betragenden Kupferzusatz unentgeldlich vom Staate empfing. Die großen Ausmünzungen, welche in neuerer Zeit auf den meisten Europäischen Münzstätten Statt gefunden haben, dürften den Umfang dieser Einschmelzungen und folgeweise die Größe des Statt gehabten Verlustes am deutlichsten nachweisen. Verglichen mit den Nachtheilen, welche eine Nation durch ein schlecht geordnetes Münzwesen erleidet, ist dieser Verlust allerdings immer noch ein geringer: aber er ist doch groß genug, um Beachtung zu verdienen, wenn sich der Zweck auf andere Weise ohne denselben sollte erreichen lassen.

§ 26.

Es dürfte indessen überhaupt unmöglich sein, auf dem bisher eingeschlagenen Wege die Anwendbarkeit der Münze im internationalen Verkehr ohne Verlust für das Nationalvermögen zu erreichen. Der Fehler liegt tiefer. Da die edlen Metalle nur dann ganz geeignet sind als Circulationsmittel zu dienen, wenn eine Prüfung des Gewichts und Feingehalts bei jedem Uebergange in eine andere Hand unnöthig ist, da dies nur durch die öffentliche Beglaubigung erreicht werden kann, so war es gewiß consequent, wenn man den edlen Metallen nur in dieser Form die Eigenschaft des Geldes beilegte. Aber man ging, wie bemerkt, noch einen Schritt weiter und betrachtete die Münze in dem Zustande, worin sie sich befand als Preismaaß. Nicht das Gewicht feinen Silbers, dessen Vorhandensein in einem Thaler der Stempel verbürgte, sondern dieser Thaler selbst sollte den Maaßstab bilden. Bei der Unmöglichkeit, ein bestimmtes Maaß an Gewicht und Feingehalt in einer Münze genau darzustellen und dieselbe gegen absichtliche und unabsichtliche Verringerung zu schützen, gab man dadurch nicht blos einen festen Maaßstab für einen unsicheren und schwankenden auf, sondern man hatte nunmehr nicht allein verschiedene Zahlmittel für den internationalen und den inneren Verkehr, auch der Maaßstab der Werthschätzung war für beide ein verschiedener geworden. Es konnte freilich nicht ausbleiben, daß die Belästigung, die dadurch für den Verkehr herbeigeführt wurde, sich ebensowohl fühlbar machte, als die früher bestehende Ungleichheit der gesetzlichen oder herkömmlichen Maaße für Gewicht, Ausdehnung und cubischen Inhalt. Während man nun in allen anderen Beziehungen bemüht war, eine unwandelbare Größe als Normalmaaß zu erhalten, blieb man hinsichtlich des Maaßstabes für die Werthschätzung bei dem erfolglosen Bestreben stehen, ein wirklich vollkommenes Meßinstrument herstellen zu wollen. Und wenn man dabei noch völlig consequent geblieben wäre! Aber während man auf der einen Seite im Gefühl eigener Machtvollkommenheit verfügte, daß der Thaler, Gulden der Maaßstab für die Schätzung der Tauschwerthe sein solle, erkannte man doch im unbewußten Gefühl der Abhängigkeit vom internationalen Verkehr gelegentlich indirect an, daß für diesen letzteren das edle Metall nach Gewicht und Feingehalt der durch allgemeine Uebereinstimmung angenommene Maaßstab sei, der dennoch den selbstgewählten beherrsche. Alle Bestrebungen, eine Uebereinstimmung zwischen dem Landesgeld und dem internationalen Zahlmittel zu Wege zu bringen, werden vergeblich sein, so lange man nicht von diesem Irrthum abläßt. Der Maaßstab der Werthschätzung muß für den inneren Verkehr derselbe sein, wie für den internationalen Verkehr, da letzterer doch den ersteren beherrscht. Es muß das eine oder das andere der beiden edlen Metalle als gesetzlicher Maaßstab für die Werth-

schätzung auch im inneren Verkehre anerkannt werden. Dann erst wird es möglich sein, das Landesgeld so zu ordnen, daß es ohne Verlust für das Nationalvermögen in Zahlmittel für den internationalen Verkehr umgewandelt werden kann. Mit anderen Worten, es muß die Silber- resp. Goldbarre, das Zahlmittel für den internationalen Verkehr, ausdrücklich als der gesetzliche Maaßstab der Werthschätzung auch für den inneren Verkehr anerkannt werden. Da die Barre sich aber nicht zum Circulationsmittel für den inneren Verkehr eignet, so muß ein diese Mängel derselben beseitigendes Landesgeld eingeführt werden, das jedoch immer nur die Barre vertritt, repräsentirt.

Dies führt auf die repräsentativen Zahlungsmittel.

§ 27.

Montesquieu *) erzählt, daß die Schwarzen auf der Küste Africa's ein blos ideelles Preismaaß, Macute genannt, hätten, wodurch sie lediglich das gegenseitige Verhältniß aller Werthe bezeichneten; sie sagten, eine Waare koste 3, 6, 10 Macuten, und es sei dies ebenso gut, als wenn sie blos sagten, sie koste 3, 6, 10. In ähnlicher Weise ist von vielen, namentlich Französischen Schriftstellern die Möglichkeit eines blos idealen Geldes angenommen, indem sie sagen, Geld sei blos das Zeichen der Werthe. In neuster Zeit hat Oppenheim**) diese Ansicht verfochten, meinend, das Geld sei kein wirkliches Aequivalent, dessen Hingabe noch keine wirkliche Zahlung, sondern nur eine Anweisung auf eine künftige Zahlung. Geld sei mithin nur der Repräsentant eines Aequivalents, und wenn man sage, daß eine Sache 6, 12 oder 20 Groschen werth sei, so wolle man damit nicht sagen, daß diese Sache denselben Werth als die Silbermaterie von 6, 12 oder 20 Groschen besitze, sondern man

*) Esprit des lois lib. XXII. c. 8.
**) Die Natur des Geldes. Mainz 1855 p. 42, 45 ff.

wolle damit anzeigen, daß diese zu verkaufende Sache 6, 12 oder 20 Grade Tauschwerth besitze, wofür 6, 12 oder 20 Geldeinheiten als ein entsprechendes Beweiszeichen dienen sollten.

§ 28.

Es fällt die Frage von der Möglichkeit eines blos idealen Geldes offenbar mit der anderen zusammen, ob der zum Maaßstab für die Schätzung der Tauschwerthe gewählte Gegenstand auch nothwendig selbst das enthalten müsse, was durch ihn gemessen werden soll?

Messen besteht nun in der Vergleichung einer Größe mit einer als Einheit gegebenen oder angenommenen Größe derselben Art, deren Ergebniß wir in Zahlen ausdrücken. Da nun aber die Zahlen überall nur die Größen*verhältnisse* zur Einheit angeben und daher unbestimmte Größen sind, so lange die Einheit nicht bestimmt ist, so setzt das Messen, damit es etwas Anderes sei als Zählen, mit Nothwendigkeit voraus, daß die angenommene oder gegebene Maaßeinheit eine bestimmte Größe der Ausdehnung, des Gewichts, der Wärme, des Werths, mit einem Worte dessen sei, was gemessen, was mit dieser Einheit verglichen werden soll. Deswegen können wir die Ausdehnung nicht mit Pfunden messen. So wenig wir nun etwas zum Maaßstab des Gewichts, der Ausdehnung verwenden können, was selbst kein Gewicht, keine Ausdehnung hätte, so wenig können wir eine Materie als Maaßstab für die Schätzung des Tauschwerths gebrauchen, die selbst keinen Tauschwerth hätte. In diesem Sinne kann es daher kein ideales Werthmaaß geben, es würde das mit dem Zahlensystem zusammenfallen, wie dies die eigene Anführung von Montesquieu recht deutlich zeigt.*) Deshalb

*) Oppenheim verwechselt offenbar Meßinstrument und Maaßstab. Der Thermometer ist nicht der Maaßstab der Wärme, er ist vielmehr ein Instrument, um die Ausdehnung des in einer Röhre eingeschlossenen Quecksilbers zu messen, die, wie wir wissen, eine Wirkung der größeren oder geringeren Wärme ist.

kann es auch nur zu einer irrigen Vorstellung führen, wenn Hoffmann*) sagt, der Besitz von Geld, dieses in dem Sinne von Maaßstab des Werthes genommen, habe eigentlich gar keinen Werth, und man werde durch den Besitz von Thalerstücken ebenso wenig reich, als durch den Besitz von Scheffeln und Ellen. Das Maaß der Werthe sei nur ein Werkzeug, um Werthe zu messen, wie der Scheffel nur ein Werkzeug, wodurch untersucht werden könne, wie groß eine vorhandene Quantität Getreide sei. Offenbar ist nemlich der Scheffel nicht der Maaßstab des Getreides, sondern der Ausdehnung. Wir messen aber das Getreide, indem wir die Ausdehnung desselben oder in neueren Zeiten auch dessen Gewicht mit einer als Einheit angenommenen Quantität oder einem Gewichte desselben vergleichen.

§ 29.

Aber wenn auch der zum Maaßstab für die Schätzung des Tauschwerths gewählte Gegenstand nothwendig selbst Tauschwerth enthalten muß, so folgt daraus doch noch nicht, daß dieser Gegenstand auch geeignet sein müsse, als Circulationsmittel zu dienen. Um den Umlauf der Güter zu vermitteln, muß dieser Gegenstand zugleich leicht übertragbar und geeignet sein, jede im Verkehr vorkommende Werthgröße darzustellen. Daß bei allen Völkern der zum Maaßstab für die Schätzung der Tauschwerthe gewählte Gegenstand zugleich als Circulationsmittel diente, wird historisch keinem Zweifel unterliegen, und die Bequemlichkeit für den Verkehr mußte von selbst darauf führen. Als man das Schaaf, das Rind zum Maaßstab wählte, dienten sie unzweifelhaft auch als allgemeines Aequivalent, ungeachtet ihre Untheilbarkeit und ihre Ungleichartigkeit sie dazu wenig geeignet machte. Korn war deshalb schon ein bei weitem besseres Circulationsmittel. So führte ohne Zweifel das Bedürfniß, ein möglichst vollkommenes Circulationsmittel zu haben,

*) Lehre vom Gelde p. 8.

zum Gebrauche der edlen Metalle, und es sind schon oben die Gründe angeführt, welche es unthunlich machen, eine Werthgröße zum Maaßstab zu wählen, welche untauglich wäre als Zahlmittel zu dienen. Auch in diesem Sinne ist daher ein ideales Werthmaaß, d. h. ein solches, welches nicht zugleich Zahlmittel wäre, wenn auch nicht undenkbar, so doch mit den Bedürfnissen des Verkehrs nicht vereinbar. Eine Sonderung des Werthmaaßes und des Zahlmittels ist vielmehr nur durch die Einführung eines repräsentativen Zahlungsmittels möglich.

Um dies nachzuweisen, wird an einige schon erwähnte Sätze erinnert werden müssen.

Die Fähigkeit eines Gegenstandes, als Zahlmittel zu dienen, beruht auf der bei jedem Einzelnen vorhandenen Ueberzeugung, daß er durch Hingabe desselben den gleichen Tauschwerth zu erlangen im Stande sei. So lange ferner ein Gegenstand als Circulationsmittel dient, nur die Bestimmung hat, den Umlauf der Güter zu vermitteln, kommt seine Fähigkeit, unmittelbar ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen, nicht in Betracht, sondern nur jene Ueberzeugung. Der Stoff des Geldes, des gesetzlichen Zahlmittels, kommt also erst dann in Betracht, wenn es aufhört Geld zu sein und Waare wird.

Sobald nun irgend ein beliebiger Gegenstand von der Staatsregierung in den an sie zu leistenden Zahlungen zu einem bestimmten, nach einer anderen Materie bemessenen Werthe entgegengenommen wird, wird diese Ueberzeugung für denjenigen, der solche Zahlungen zu leisten hat, von dem Werthe, welchen der Stoff dieses Gegenstandes als Waare haben mag, unabhängig sein. Da ferner der Staat jedem beliebigen Gegenstande die Eigenschaft beilegen kann, daß durch Hingabe desselben bestehende Verbindlichkeiten abgelös't werden können, und dabei zugleich das Werthverhältniß zu bestimmen hat, in welchem dies geschehen soll, so wird auch für denjenigen, der bestehende Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, nicht der

Werth des Stoffes eines solchen Gegenstandes in Betracht kommen, sondern nur der demselben für den angegebenen Zweck beigelegte Werth. Der Staat kann, wie Fichte*) richtig bemerkt, zu Geld machen, schlechthin was er will. Wenn er nun, eine Materie als Maaßstab für die Schätzung der Tauschwerthe anerkennend, irgend einer anderen Materie die Eigenschaft beilegt, die nach der ersten Materie bemessenen Verbindlichkeiten nach einem Verhältnisse abzulösen, welches ihrem gegenseitigen Werthverhältniß als Waaren nicht entspricht, so schafft er ein ideales Geld,**) d. h. ein solches, welches als Waare betrachtet nicht den Werth hat, welcher durch dasselbe an bestehenden Verbindlichkeiten abgelös't werden kann. In diesem Falle und in diesem Sinne kann man das Geld auch ein Zeichen der Werthe nennen. Zweckmäßiger aber wird man Gegenstände, welche kraft des Gesetzes einen Werth darstellen und vertreten, den sie als Waare nicht enthalten, repräsentative Zahlmittel nennen.

Da nun bei Circulationsmitteln ihr Stoff überall nicht in Betracht kommt, sondern nur die Ueberzeugung, daß damit eine gewisse Vermögensmacht übertragen werde, so wird ein repräsentatives Zahlmittel auch da, wo es die Absicht ist, den Werth selbst zu übertragen, wo sofort Zahlung geleistet werden soll, für den ihm vom Staate beigelegten Werth willig angenommen werden, sobald der Empfänger es zu dem einen der angegebenen Zwecke benutzen will oder weiß, daß es von Anderen für diese Zwecke gesucht wird.

Die Möglichkeit also, repräsentative Zahlmittel zu einem bestimmten, nach einem anderen Maaßstabe bemessenen Werthe für die angegebenen Zwecke zu verwenden, macht diesen ihren Werth von ihrem Stoffwerth, ihrem Werth als Waare, unabhängig. Damit ist aber auch die Grenze für die Fähigkeit des Staates, willkührlich Geld zu schaffen, gegeben. Sobald er mehr repräsentative Zahlmittel emittirt, als für die angegebenen Zwecke Verwendung finden können, befindet er sich in der Lage eines Monopolbesitzers, der mehr producirt, als consumirt wird. Das die Nachfrage übersteigende Angebot drückt den Preis.

*) Der geschlossene Handelsstaat, Buch 1 c. 6.

**) In diesem Sinne nimmt Montesquieu Espr. des lois lib. 22. c. 3 das Wort.

§ 30.

Der Nennwerth eines repräsentativen Zahlmittels ist nun offenbar die Quantität jener als Preismaaß dienenden anderen Materie, welche durch dasselbe vertreten werden soll. Der Stoffwerth ist der Tauschwerth der Materie, den sie, abgesehen von ihrer Verwendbarkeit als Circulationsmittel, für die Befriedigung anderer menschlichen Bedürfnisse hat. Der Courswerth eines repräsentativen Zahlmittels aber kann ein verschiedener sein, je nachdem man dasselbe vergleicht entweder mit dem Zahlmittel für den internationalen Verkehr, und zwar nicht den Stoff desselben als Waare, sondern unter Berücksichtigung seiner Eigenschaft als eines Zahlmittels für den inneren Verkehr, oder, sofern verschiedene Zahlmittel für den inneren Verkehr neben einander existiren, mit einem anderen Zahlmittel dieser Art.

§ 31.

Am stärksten tritt die repräsentative Natur offenbar beim Papiergelde hervor, dessen Stoffwerth beinahe gleich Null ist. Aber auch die Scheidemünze, sowie jede geringhaltiger ausgebrachte Münze ist repräsentatives Zahlmittel. Wo Gold oder Silber das gesetzliche Preismaaß bilden, wird dies zunächst in Beziehung auf die kupferne Münze nicht zweifelhaft sein. Denn an eine feste Werthrelation zwischen Kupfer und den edlen Metallen, so daß in der kupfernen Scheidemünze derjenige Werth wirklich enthalten wäre, den sie darstellen soll, wird dabei doch wohl Niemand denken. Wenigstens bei den kupfernen Thalern, die der Minister v. Görtz in Schweden

prägen ließ und die unter dem Namen Görtzens Küche bekannt waren, sowie bei den kupfernen Münzzeichen, wie man sie sehr passend nannte, welche in Dänemark geprägt wurden, würde eine solche Annahme durchaus unzutreffend sein. Mir scheint daher die Bestimmung des Art. 14 der Wiener Münzconvention, daß der Zollzentner Kupfer nicht zu mehr als 112 Thl., 168 Fl. Oestr. und 196 Fl. süddeutscher Währung ausgebracht werden solle, nur insoweit gerechtfertigt, als man dadurch eine zu große Ausmünzung von Scheidemünze hat verhindern wollen, indem man den daraus resultirenden Vortheil verminderte.

Aber auch jede andere Münze, die denjenigen Werth nicht enthält, den sie darstellen soll, ist insoweit repräsentatives Zahlungsmittel. Ja, wenn man die edlen Metalle nach Gewicht und Feingehalt als Preismaaß festhält, sind alle Münzen repräsentative Zahlmittel, weil und insoweit es nicht möglich ist, in denselben eine bestimmte Quantität derselben dauernd darzustellen. Sobald aber eine Münze als Preismaaß angenommen wird, sind alle Münzen repräsentative Zahlmittel, die einen von dieser Münze verschiedenen Stoffwerth haben. Wenn beispielsweise in Preußen Thaler, in denen bei ihrer Ausprägung $^1/_{14}$ Mark (jetzt $^1/_{30}$ ℔) feinen Silbers enthalten sein soll, das gesetzliche Zahlmittel und Preismaaß bilden und daneben Münzen ausgeprägt werden, welche einen Thaler vertreten sollen, obgleich sie nur $^1/_{16}$ Mark feinen Silbers bei ihrer Ausprägung enthalten, so sind sie in soweit repräsentatives Zahlmittel. Hoffmann tadelt es daher mit Recht, wenn in einem solchen Falle auf den Münzen nicht der Werth, den sie repräsentiren sollen, als z. B. $^1/_{12}$ Thaler, sondern der Feingehalt angegeben wird, der in der durch sie repräsentirten Münze enthalten sein sollte, als z. B. 168 eine feine Mark. In England, wo bekanntlich eine Goldmünze das gesetzliche Zahlmittel und das gesetzliche Preismaaß bildet, sind daher alle silberne wie kupferne Münzen repräsentative Zahlmittel, weil und insoweit sie einen Werth vertreten, den sie nicht selbst enthalten.

§ 32.

Aber auf dieselbe Weise, wie die Regierungen dahin geführt waren, die Münze für das Preismaaß zu erklären, so kamen sie später dazu, die repräsentativen Zahlmittel selbst als Preismaaß zu betrachten. Denn sobald eine Anordnung der Staatsregierung vorliegt, kraft welcher die Preisbestimmung in dem täglichen Handel und Wandel nur in repräsentativen Zahlmitteln erfolgen soll und die Ausstellung von Zahlungsversprechen untersagt wird, die nicht auf dies repräsentative Zahlmittel lauten, so liegt darin eine solche Aenderung des gesetzlichen Preismaaßes. Aber auch hier wieder verfuhr man ohne klare Vorstellung von der Natur des Geldes und wurde deshalb inconsequent. Was man beabsichtigte, war keineswegs die Einführung eines anderen Preismaaßes, sondern die Erhöhung des Tauschwerthes der repräsentativen Zahlmittel, die auf diesem Wege nicht erreichbar war.

Allerdings liegt es innerhalb der Befugniß des Staates, zu bestimmen, welche Materie als Preismaaß dienen soll, und wenn er auch eine Materie dazu bestimmt, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sonst nicht geeignet ist und daher keinen oder nur einen sehr geringen Tauschwerth haben würde, so verleiht er derselben einen solchen durch diese Erklärung selbst. Die Größe dieses Tauschwerthes aber wird auf der einen Seite durch die Nachfrage, welche durch die in dieser Materie zu leistenden Steuerzahlungen, durch die Verwendbarkeit derselben zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten und durch ihre Brauchbarkeit als Circulationsmittel zu dienen hervorgerufen wird, auf der andern Seite durch das Angebot bestimmt. Wenn nun der Staat einer sonst werthlosen Materie die oben bezeichneten Eigenschaften beilegt, so würde bei einer consequenten Durchführung das Resultat sein, daß diese Materie nicht ein repräsentatives Zahlmittel, sondern selbst Preismaaß würde. Es würde dann nur Ein verschiedenes Preismaaß und Zahlmittel für den internationalen und inneren Verkehr bestehen, wie dies in der

That auch der Fall ist, wenn die Münze als Preismaaß für den inneren Verkehr angesehen wird. Die aus der Verschiedenheit beider resultirenden Inconvenienzen und Nachtheile würden nur etwas größer sein, und zwar in dem Grade, als in dem Werthverhältniß beider Maaßstäbe zu einander größere Schwankungen eintreten würden. Sobald das besondere Preismaaß aus Münze besteht, kann dieselbe bei einem vermehrten Angebot als Waare abfließen; sobald aber die zum Preismaaß gewählte Materie aus Papier besteht, oder aus sonst irgend etwas, was keinen Stoffwerth hat, kann dies natürlich nicht eintreten.

So consequent ist man aber meines Wissens nirgends gewesen. Ueberall hat man vielmehr indirect die Nothwendigkeit anerkannt, daß das Preismaaß und Zahlmittel des internationalen Verkehrs, welches auf die Preisbestimmung im eigenen Lande influencirt, das edle Metall nach Gewicht und Feingehalt, auch für den inneren Verkehr den Maaßstab bilde. Das Resultat so inconsequenter und mit sich selbst in Widerspruch stehender Anordnungen konnte nur auf der einen Seite eine noch viel größere Zerrüttung aller Vermögensverhältnisse, als sie ohnehin schon durch die Noth des Staates und die dadurch außerordentlich gesteigerten Ansprüche desselben an die Kräfte der Unterthanen herbeigeführt werden mußte, auf der anderen Seite eine völlige Verwirrung der Begriffe sein. Man hatte nun ein von dem allgemeinen abweichendes zweites Preismaaß in der Münze, ein diese als Zahlmittel repräsentirendes Papiergeld, welches aber selbst wieder Preismaaß sein sollte. In dieser letzten Beziehung konnte es keinen Nennwerth haben, weil es selbst das tertium comparationis war, womit der Tauschwerth aller anderen Gegenstände zu vergleichen war, während es sich auf der anderen Seite als Repräsentant der Münze darstellte und der emittirende Staat selbst den Tauschwerth des Papiergeldes nach der Münze bemaß und bezeichnete.

§ 33.

Selbst aber, wenn die Regierung sich von dem Fehler frei gehalten hat, das repräsentative Zahlmittel für das Preismaaß zu erklären, ward der Courswerth desselben ein verschiedener. Der Nennwerth des repräsentativen Zahlmittels ist dann offenbar die Quantität Münze, die dadurch vertreten werden soll; Stoffwerth der Werth der Materie als Waare; der Courswerth aber ist ein verschiedener, je nachdem man eine Vergleichung anstellt mit dem internationalen Zahlmittel oder mit der Münze. Der Tauschwerth des repräsentativen Zahlmittels kann nemlich von dem der Münze, welche es vertritt, verschieden sein, weil diese letztere nicht blos auch gesetzliches Zahlmittel ist, sondern überdies noch einen Stoffwerth hat, der ihre Verwendung als Waare zuläßt. Laufen Münzen neben einander um, welche einen verschiedenen Stoffwerth haben, so folgt, daß das repräsentative Zahlmittel mit jeder Art derselben verglichen werden kann und folglich der Courswerth desselben wieder ein verschiedener wird, je nachdem es mit der einen oder anderen Art verglichen wird. Setzen wir beispielsweise den Fall, daß Gulden, von denen 20 eine Mark feinen Silbers enthalten sollen, für das gesetzliche Zahlmittel und das gesetzliche Preismaaß erklärt seien, daß die umlaufenden größeren Münzen aber bereits 5 % dieses Gewichts verloren hätten, daneben aber eine um 20 % schlechtere Scheidemünze und Papiergeld in Circulation gesetzt wären. Dann würde 1) bei der groben Münze

a) ein Nennwerth derselben nicht vorhanden sein, weil sie selbst Preismaaß ist, und es ist nur abusive, wenn man die nach dem Preismaaß für den internationalen Verkehr bemessene Größe, welche dadurch dargestellt werden soll, so nennt, also in unserem Beispiele $^1/_{20}$ einer feinen Mark;

b) der Stoffwerth derselben würde der nach dem Maaßstabe für den internationalen Verkehr bemessene Werth des Metalls als Waare sein, also $^1/_{21}$ einer feinen Mark;

c) der Courswerth derselben würde nach demselben Maaßstabe bemessen und abhängig sein von der größeren oder geringeren Nachfrage der Münze als Zahlmittel für den inneren Verkehr oder als Waare und daher um $^1/_{21}$ und $^1/_{20}$ einer feinen Mark oscilliren;

2) bei der schlechteren Scheidemünze

a) der Nennwerth die Werthgröße bezeichnen, die dadurch vertreten werden soll, also bei einem Kreuzer nicht $^1/_{1200}$ einer Mark fein, sondern $^1/_{60}$ eines Guldens, mithin, da eine Abreibung der Gulden von 5 % angenommen ist, $^1/_{1260}$ einer Mark fein;

b) der Stoffwerth würde dagegen nach dem Preismaaß für den internationalen Verkehr bemessen und für einen Kreuzer bei den angenommenen Verhältnissen also $^1/_{1200}$ minus 25 %, mithin $^1/_{1500}$ einer Mark fein sein;

c) der Courswerth aber würde ein verschiedener sein, je nachdem dieselbe entweder mit dem internationalen Zahlmittel verglichen würde, wo derselbe um $^1/_{1500}$ einer feinen Mark oscilliren würde, oder mit dem Preismaaß für den inneren Verkehr, wo derselbe unter $^1/_{60}$ eines Guldens fallen müßte, weil der Kreuzer weniger als der Gulden geeignet wäre, in Waare verwandelt zu werden;

3) bei dem Papiergelde

a) der Nennwerth die Anzahl Gulden bezeichnen, die dadurch vertreten werden sollen;

b) der Stoffwerth gleich Null sein;

c) der Courswerth ein verschiedener sein, je nachdem die Vergleichung vorgenommen würde

α) mit dem internationalen Preismaaß, wo dann der Cours bei dem Mangel eines Stoffwerths keine dadurch bestimmte Minimalgrenze hat, derselbe vielmehr lediglich durch die Verwendbarkeit des Papiergeldes zu Zahlungen nach dem emittirenden Lande im Verhältniß zu der angebotenen Masse bestimmt wird;

β) mit der groben Münze, den Gulden;

γ) mit der schlechteren Scheidemünze.

Da nemlich grobe Münze, Scheidemünze und Papiergeld als Zahlmittel im inländischen Verkehre gleiche Brauchbarkeit, aber einen sehr ungleichen Stoffwerth haben, so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit dieser Coursverschiedenheit.

Als in Deutschland der durch die Reichsmünzordnungen normirte Reichsthaler als das gesetzliche Preismaaß angesehen wurde, die territorialen Münzherren aber immer schlechtere Scheidemünze in immer größeren Quantitäten in Umlauf setzten, war es der sinkende Courswerth dieser kleinen Münzen in Vergleich mit der das Preismaaß bildenden groben Münze, welches man die Auffsteigerung des Reichsthalers nannte.

§ 34.

Der Umstand, daß in den meisten Staaten gesetzlich vorgeschrieben ist, daß die Scheidemünze nur bis zu einem gewissen kleinen Betrage in Zahlung angenommen zu werden brauche, ändert darin offenbar nichts, sondern dient recht eigentlich dazu, die Richtigkeit der obigen Sätze zu bestätigen. Nur bis zu diesem Betrage ist die Scheidemünze Geld, weil sie angenommen werden muß, und zwar mit der Wirkung, die bestandene Verpflichtung insoweit aufzuheben, ungeachtet sie das nicht ist, was sie darstellen soll. In größeren Beträgen ist die Scheidemünze dagegen nur Münze, Waare, und unterliegt wie jede andere Waare dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage, kann daher im eigenen Lande einen wechselnden Cours haben.

§ 35.

Uebrigens sind die repräsentativen Zahlmittel nicht mit den Rechnungsmünzen zu verwechseln. Eine Rechnungsmünze ist nichts Anderes, als eine für die Bequemlichkeit der Rechnung willkührlich gewählte, oder eine in Folge der Langsamkeit, womit sich die

Menschen an die Vorstellung eines neuen Maaßes gewöhnen, beibehaltene Wertheinheit, die zwar nicht im gemünzten Zustande vorhanden ist, aber doch in Münzen dargestellt werden kann. So war, nachdem in England die Guinee auf 21 Schilling gesetzt war, das Pfund Sterling eine Rechnungsmünze, welche eine Einheit bezeichnete, die 20 Schillinge enthielt. So war, so lange in Deutschland nur Denare geprägt wurden, der Solidus, d. h. ein Inbegriff von 12 Denaren, als Einheit gedacht, eine Rechnungsmünze. So war in Holstein der Courantthaler von 48 Schillingen eine Rechnungsmünze, während die geltende Münze der Species zu 60 Schillingen war. Dagegen ist die Hamburger Mark Banco keine Rechnungsmünze, sondern lediglich eine Quantität Silber von bestimmter Feinheit, die Geld, aber nicht Münze ist. Nur die allgemeine Verwechselung von Münze und Geld hat dazu führen können, die Hamburger Bancomark für eine Rechnungsmünze zu halten.

Beiläufig mag übrigens hierbei bemerkt werden, daß die Vortheile des Decimalsystems für die Rechnungen und des Duodecimalsystems für den täglichen Verkehr, in dem die Größen 3 und 4 und deren Zusammensetzungen häufiger vorkommen, sich vielleicht in der Weise vereinigen ließen, daß die Ausmünzung nach dem Duodecimalsystem erfolgte, daneben aber eine Rechnungsmünze nach dem Decimalsystem gewählt würde. Wenn beispielsweise neben den Thalern zu 30 Silbergroschen, wovon jeder wieder in 4 Heller einzutheilen wäre, eine Rechnungsmünze gewählt würde, deren Einheit einen Inbegriff von 100 Hellern bezeichnete.

§ 36.

In mancher Beziehung haben diese repräsentativen Zahlmittel Aehnlichkeit mit den auf Credit beruhenden Circulationsmitteln. Auch bei deren Anwendung gehen die Güter von einer Hand in die andere, ohne daß das, was der Weggebende dafür empfängt, in sich den Werth des Weggegebenen hätte. Daher sind beide vielfältig

zusammengestellt und verwechselt worden. Namentlich ist dies in Beziehung auf das Papiergeld der Fall gewesen. Auch in diesem hat man das Versprechen einer künftigen Leistung, welches von dem emittirenden Staate gegeben wäre, gesehen, auch wenn es entschieden ein solches Versprechen nicht enthält, und hat daraus gefolgert, daß der Umlauf desselben von dem Credite des Staates, d. h. von dem Zutrauen abhängig sei, welches man zu der Staatsregierung hat, daß sie ihr Versprechen erfüllen werde. Man hat Papiergeld als Anweisungen auf bestimmte Summen Metallgeldes*) betrachtet und umgekehrt Wechsel das Papiergeld der Kaufleute genannt.**)

§ 37.

Repräsentative Zahlungsmittel unterscheiden sich aber dadurch wesentlich von den auf Credit beruhenden Circulationsmitteln, daß sie nicht, wie diese, ein neues Rechtsverhältniß zu irgend einer Person, eine obligatio erzeugen, sondern in der That selbst Aequivalent, Zahlmittel sind, daß sie mit einem Worte solutio bewirken. Wer ein auf Credit beruhendes Circulationsmittel auf einen Anderen überträgt, befriedigt durch das Versprechen einer künftigen Leistung, wer dagegen ein repräsentatives Zahlmittel hingiebt, überträgt damit den Werth selbst, erfüllt die obligatio, giebt idem per idem. Die Befriedigung durch ein auf Credit beruhendes Circulationsmittel setzt daher die Zustimmung des Gläubigers voraus, das repräsentative Zahlmittel muß der Gläubiger für Zahlung ansehen. Auch das ändert offenbar nichts in der Sache, daß der Empfänger eines auf Credit beruhenden Circulationsmittels vielleicht nicht die Absicht

*) Sintenis, prakt. gem. Civilrecht Bd. II. § 85 not. 3. Papiergeld ist nur eine Staatsanweisung auf Realmünzen für jeden Inhaber, deren Werth allein auf dem Credit des Ausstellers beruht. Klüber, öffentl. Recht § 423. Hoffmann, Lehre vom Gelde p. 187.

**) Einert, das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im 19ten Jahrh. Leipzig 1839.

hat, seine dadurch begründete Forderung gegen den Dritten geltend zu machen, vielleicht sich der Existenz dieser Forderung nicht einmal bewußt ist, sondern nur die Absicht hat, sich des Empfangenen wiederum als Circulationsmittel zu bedienen, wie dies bei den Banknoten regelmäßig der Fall sein wird. Das Entscheidende bleibt immer, daß die Befriedigung durch ein auf Credit beruhendes Circulationsmittel nur mit Zustimmung des Gläubigers erfolgen kann, wenn diese auch schon in der bloßen Annahme liegen kann. Die Befriedigung auf eine solche Weise ist daher immer datio in solutum, nicht solutio.

§ 38.

Das Wesentliche des repräsentativen Zahlmittels und also auch des Papiergeldes sehe ich daher in der juristischen Fiction, kraft deren dadurch solutio bewirkt wird, also in dem vom Gesetz ausgesprochenen Zwange zur Annahme, in dem gewöhnlich so genannten Zwangscourse. Nur muß man erinnern, daß hier Cours in einer anderen Bedeutung genommen wird als in Courswerth. Cours bezeichnet in dieser Zusammensetzung blos den Umlauf. Zum Begriff des Papiergeldes ist es daher nicht nothwendig, daß es zu seinem Nennwerthe umlaufe.*) Der Nennwerth des Papiergeldes ist, wo, wie gewöhnlich, die Münze das gesetzliche Preismaaß ist, die Quantität Münze, welche dadurch vertreten werden soll. Es ist nun aber denkbar, und Fälle dieser Art sind vorgekommen, daß der Zwang zur Annahme, mithin die juristische Fiction der Gleichheit des Werthes vom Gesetz nur ausgesprochen ist für den Werth, der sich aus einer Vergleichung mit dem internationalen Zahlmittel ergiebt.

§ 39.

Wenn der Staat daher Papiere ausgiebt, ohne seine Angehörigen zu verpflichten, sie als Zahlung anzunehmen, also ohne ihnen

*) In dieser Beziehung irrt L. Stein in der deutsch. Vierteljahrsschr. 1857.

einen Zwangscours beizulegen, so ist das, meines Erachtens, kein Papiergeld, sondern ein auf seinem Credit beruhendes Circulationsmittel. Es ist schon oben auf die Wichtigkeit des durch die Steuerzahlung an den Staat begründeten Verkehrs aufmerksam gemacht. Es wird daher ein Jeder um so mehr geneigt sein, diese Anweisungen zu ihrem vollen Werthe anzunehmen, sofern ihrer nicht mehr angeboten werden, als zur Steuerzahlung verwandt werden können, da diese Anweisungen ihrer Form nach und durch die Beschränkung des an denselben Statt findenden Eigenthumsrechts vorzugsweise geeignet sind, als Circulationsmittel zu dienen. Aber ihrer Natur nach sind sie anticipirte Steuern, Anweisungen auf künftige Steuern, die jure compensationis geltend gemacht werden. Ungeachtet sie ihrer äußeren Form nach dem Papiergelde ganz gleich sind, so unterscheiden sie sich doch dadurch von demselben, daß die Befriedigung durch sie allemal die, freilich schon in der Annahme liegende Zustimmung des Gläubigers voraussetzt, diese also nicht durch solutio, sondern durch datio in solutum erfolgt.

§ 40.

Auch das ist, meines Erachtens, auf den Begriff des Papiergeldes ohne Einfluß, ob der Staat selbst dasselbe creirt und emittirt hat, oder ob er dem von einem Anderen ausgestellten Papiere die bezeichnete Wirkung beigelegt hat. Die Noten der englischen Bank, die bekanntlich in England gesetzliches Zahlungsmittel sind, halte ich deshalb für wahres Papiergeld. Kuntze in seinem sehr verdienstvollen Werk über die Inhaberpapiere will dies aus dem Grunde nicht zugeben, weil bei dem Uebergang einer solchen Banknote, wie bei der Hingabe eines auf Credit beruhenden Circulationsmittels, eine neue obligatio zwischen dem Empfänger und der Bank, deren Inhalt der Umtausch der Noten gegen Münze ist, entsteht. Offenbar liegt nun auch der wesentliche Unterschied der Erfüllung einer obligatio durch die Leistung des Versprochenen und der Befriedigung

durch Hingabe eines auf Credit beruhenden Circulationsmittels darin, daß in dem zweiten Fall die aufgehobene obligatio durch eine andere ersetzt wird. Aber auf der einen Seite erlischt die obligatio, ohne daß eine neue entstände, auch dann, wenn mit Zustimmung des Gläubigers aliud pro alio gegeben wird, und auf der anderen Seite wird der Begriff der solutio nicht dadurch aufgehoben, daß dadurch gleichzeitig eine neue obligatio entstehe. Wenn beispielsweise die obligatio darauf gerichtet ist, daß ein Dritter das Versprechen einer künftigen Leistung übernehme, so ist offenbar die ältere obligatio durch die Entstehung der neuen erfüllt. Mir wenigstens erscheint die juristische Fiction, kraft welcher solutio bewirkt wird, als das Wesentliche und mithin die Verbindlichkeit der Bank zur Umwechselung gegen Münze nur accessorisch, wie denn auch die in der Wiener Münzconvention von den vertragenden Staaten übernommene Verbindlichkeit, die Münze, wenn sie abgeschliffen ist, gegen vollwichtige wieder einzulösen, meines Erachtens die Natur der Vereinsmünze als Geld nicht afficirt. Die Vereinsmünzen werden daher, da zur Zeit die Münze und nicht das edle Metall Preismaaß ist, wenn sie äußerlich unverletzt sind, abgesehen von dem Gewicht, das sie thatsächlich enthalten, für den Werth angenommen werden müssen, den sie darstellen sollen.

§ 41.

Auch die Suspension der Einlösung ihrer Noten Seitens einer Bank wird die Natur dieses Circulationsmittels nicht ändern können. Geht eine solche Suspension von der Gesetzgebung aus, so liegt, falls den Noten nicht gleichzeitig ein Zwangscours beigelegt wird, einfach ein moratorium vor. Findet sie blos factisch Statt, so ist die Bank außer Stande, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, sie ist insolvent. Dabei kann und wird bei gut verwalteten Banken immer materielle Solvenz vorhanden sein, d. h. die Unfähigkeit der Bank wird sich nicht auf die übernommene Leistung selbst, sondern nur auf die Zeit derselben beziehen. Regelmäßig wird es

daher in einem solchen Falle im eigenen Interesse des Gläubigers liegen, seinem Schuldner Stundung zu gewähren.

§ 42.

Ebenso wenig kann die vom Staate übernommene Verbindlichkeit, das von ihm selbst ausgegebene Papiergeld stets gegen Münze einwechseln zu wollen, die Natur desselben als repräsentatives Zahlungsmittel und wahres Geld afficiren. Seine Eigenschaft als Geld erhält es durch die juristische Fiction, kraft welcher dadurch solutio bewirkt wird, und sein repräsentativer Charakter ist davon abhängig, ob es selbst gesetzliches Preismaaß ist oder ob es, an ein anderes gesetzliches Preismaaß sich anschließend, dieses nur vertritt, weil es bei Steuerzahlungen, bei der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten und als Circulationsmittel dieselben Dienste leistet. Durch die übernommene Verpflichtung, ein repräsentatives Zahlmittel stets auf Verlangen des Inhabers gegen Münze umwechseln zu wollen, wird dasselbe daher nicht in ein auf dem Credit des Staates beruhendes Circulationsmittel verwandelt.*) Die gestattete Umwechselung ist rein zufällig, ist die Folge einer Veranstaltung des Staates, um das Werthverhältniß zwischen dem Repräsentanten und dem Repräsentirten immer gleich zu erhalten, welches dadurch gestört werden könnte, daß das Repräsentirte noch einen weiteren Gebrauchswerth hat.

Wenn in dem Art. 22 der Wiener Münzconvention die vertragenden Staaten sich verpflichtet haben, kein Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwichtige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne, wenn ferner bestimmt ist, daß Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst

*) Schäffle in der Zeitschr. f. d. gesammten Staatswissensch. Bd. 13 p. 303 meint, Scheidemünze sei wenigstens zu einem Theil ihres Nennwerths Creditgeld.

oder von Andern unter Auctorität desselben erfolgt, künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden dürfen, wenn endlich in dem Art. 15 der Convention und dem dazu gehörigen Separat-Artikel VIII. ausgesprochen ist, daß Niemand verpflichtet sein solle, in Scheidemünze mehr als Zahlung anzunehmen als den Betrag der kleinsten groben Courantmünze, und daß in allen Staaten Einlösungskassen errichtet werden sollen, um den Umtausch auch der Scheidemünze gegen vollwichtige Silbermünzen zu ermöglichen, so sind dadurch die oben ausgesprochenen Ansichten anerkannt. Für alle Länder des Vereins ist dadurch die vollwichtige Silbermünze als das gesetzliche Preismaaß hingestellt; es ist indirect dadurch anerkannt, daß der Zwangscours das Wesen des Geldes ausmacht, und daher die Person dessen, der es creirt, nicht in Betracht kommt; Papiergeld und Scheidemünze sind sich gleichgestellt, als einen gewissen nach der Silbermünze bemessenen Werth repräsentirend, den sie nicht selbst enthalten; für beide ist eine Veranstaltung zugesagt, um das Werthverhältniß zwischen dem Repräsentanten und dem Repräsentirten zu erhalten.

Wenn übrigens für den angegebenen Zweck die getroffene Veranstaltung der möglichen Umwechselung von Anderen*) nicht für ausreichend erachtet wird, weil die Einlösungsverbindlichkeit nicht genau präcisirt sei, namentlich nicht eine genügende Einlösungsgelegenheit gesichert und Schutz gegen mögliche Chicane gewährt sei, weil der eine Staat durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld die Metallbasis des Nachbarstaates gefährden könne, weil die Einlösungsgelegenheit sich als unzureichend erweisen könne, weil endlich keine Sicherheit gegen zu kleine Appoints gegeben sei und die Ansicht ausgesprochen wird, daß der beabsichtigte Zweck vollständiger und sicherer erreicht sein würde, wenn der Staatspapiergeldumlauf auf ein Maximum, nach der Seelenzahl berechnet, beschränkt und Appoints

*) Schäffle, l. c. Bd. 13 p. 323.

unter einem gewissen Minimalbetrage absolut ausgeschlossen wären, so kann ich dem nicht beistimmen. Die von den vertragenden Staaten übernommene Verpflichtung, eine Einrichtung zur jederzeitigen Einlösung ihres Papiergeldes zu treffen, enthält auch die Verpflichtung, daß diese Einrichtung zureichend sei. Erfolgt diese Einlösung nicht an geeigneten Orten oder nicht zu rechter Zeit, oder wird sie durch Chicanen erschwert, so wird eben der Vertrag nicht gehalten und es trifft der Einwurf mit dem zusammen, der allerdings auch die während des Bestehens des deutschen Reichs zur Erhaltung eines besseren Münzwesens getroffenen Maaßregeln illudirte, mit dem, daß es an einem Mittel fehlt, die Beobachtung der Bestimmungen des Vertrages zu erzwingen. Dieser Einwurf gehört aber offenbar einem anderen Gebiete an. Da ferner jedes repräsentative Zahlmittel nur für die Unterthanen des emittirenden Staates Geld ist, so kann durch die Ausgabe von Papiergeld die Metallbasis der Nachbarstaaten nicht weiter afficirt werden, als dies durch die Anwendung von Circulationsmitteln, die auf Credit beruhen, überhaupt geschehen kann, und diese wird wohl keine Staatsgewalt verhindern können oder wollen. Verschafft sich ein solches Circulationsmittel Umlauf, so ist dies immer ein Beweis, daß ein vorhandenes Bedürfniß sich auf keine geeignetere Weise Befriedigung verschaffen kann, weil die Annahme lediglich auf freier Uebereinkunft beruht.

Was aber die Scheidemünze betrifft, so wird vorausgesetzt werden müssen, daß die Beschränkung für ihre Geltung zwischen Mann und Mann auf den Werth der kleinsten groben Courantmünze, nicht auch auf den zur Einlösung verpflichteten Staat angewandt wird. Nicht zwar durch die übernommene Einlösungsverbindlichkeit, wohl aber durch die angegebene Beschränkung ihrer Geltung wird die Scheidemünze in gewissem Umfange wie Papier ohne Zwangscours zugleich auf Credit beruhendes Circulationsmittel, und derjenige, welcher ein solches ausgestellt hat, darf die Annahme desselben nicht verweigern, wenn es fällig geworden ist. Unter dieser Voraussetzung

wird die Scheidemünze, wenn sie über den Bedarf ausgegeben ist, zunächst zu den Abgabenzahlungen verwandt werden und jedenfalls nicht weiter sinken können als bis zu dem Betrage der Transportkosten nach dem Einlösungsorte und zurück.

§ 43.

Wird nun aber auch durch die getroffene Veranstaltung, in Folge deren das repräsentative Zahlmittel jederzeit gegen das dadurch Vertretene umgetauscht werden kann, eine Werthverschiedenheit beider verhindert, so wird dadurch doch das nicht erreicht, was als der eigentliche Zweck dieser Veranstaltung anzusehen sein dürfte. Wenn die Staaten regelmäßig nicht eine Materie, die keinen oder einen geringen Stoffwerth hat, zum gesetzlichen Preismaaß bestimmten, sondern es vorzogen, ein repräsentatives Zahlmittel zu creiren, so lag der Grund davon wohl nicht blos in der befürchteten größeren Werthunstetigkeit, sondern vorwaltend in der großen Belästigung, welche für den internationalen Verkehr aus dem Bestehen eines verschiedenen Preismaaßes für den inneren und den internationalen Verkehr resultirte. Der Zweck also, den man bei der Einführung eines repräsentativen Zahlmittels hatte, war, bewußt oder unbewußt, ohne Zweifel der, die aus einer solchen Verschiedenheit folgenden Inconvenienzen zu beseitigen. Da aber für den internationalen Verkehr das Preismaaß, wie das Zahlmittel, das edle Metall nach Gewicht und Feingehalt ist, es aber unmöglich ist, die als Preismaaß für den inneren Verkehr anerkannte Münze in einer Weise darzustellen, daß sie sich an das internationale Zahlmittel anschlösse, das repräsentative Zahlmittel aber wieder die Münze vertritt, so bleibt auch bei der getroffenen Veranstaltung eine Verschiedenheit des Preismaaßes für den inneren und den internationalen Verkehr.

Allerdings ist diese Verschiedenheit in Folge einer besseren Münzpolitik eine bedeutend geringere geworden. Aber die bestehende ist

immer noch groß genug, um auf den internationalen Verkehr störend einzuwirken und dem Nationalvermögen einen fühlbaren Verlust zu bringen. Und doch wären diese Nachtheile ohne große Schwierigkeit zu beseitigen, sobald nemlich die Regierungen sich dazu entschließen würden, das eine oder das andere der edlen Metalle nach Gewicht und Feingehalt auch als gesetzliches Preismaaß für den inneren Verkehr anzuerkennen. Da aber die Barre kein geeignetes Circulationsmittel für den inneren Verkehr ist, so würde damit die Einführung eines repräsentativen Zahlmittels in Verbindung gebracht werden müssen. Das bisherige Bestreben, den durchschnittlichen Metallwerth der Münzen zu erhalten, völlig aufgebend, würde entweder nur Papiergeld und eine für den kleinen Verkehr bestimmte Scheidemünze oder, sofern eine Metallcirculation vorgezogen würde, eine Münze, auf die principiell ein so hoher Schlagschatz erhoben wäre, als die Befürchtung vor Beischlägen (falschen Münzen) nur irgend gestattete, als Landesgeld in Circulation gesetzt werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß, um das Werthverhältniß zwischen dem Repräsentanten und dem Repräsentirten zu erhalten, auch hier eine Veranstaltung getroffen werden müßte, um für das Landesgeld nach seinem Nominalwerthe Barren einzutauschen. Dann aber würde einmal ein festes Preismaaß gewonnen sein, das mit dem im internationalen Verkehr angenommenen übereinstimmte; es würde zweitens die Umwandlung des Zahlmittels für den inneren Verkehr in das für den internationalen Verkehr geltende ohne Verlust für das Nationalvermögen wie für den Einzelnen möglich gemacht sein; und drittens würden die Einschmelzungen vermieden und die Regierungen die sehr bedeutenden dadurch veranlaßten Prägekosten ersparen, auch in dem sehr erheblichen Schlagschatz einen vollständigen Ersatz des mit der Einziehung verschlissener Münzen verbundenen Verlustes finden.

§ 44.

Einmal war man in Hamburg in der That auch schon auf dem Wege zu einer solchen Ordnung des Geldwesens, und die damals gewonnenen Resultate dürften nur zur Bestätigung der ausgesprochenen Ansichten dienen.

Die durch den großen nordischen Krieg gesteigerten Staatsbedürfnisse hatten König Friedrich IV. von Dänemark nach dem Jahre 1710 veranlaßt, zunächst 6 Schillingsstücke (12 ß dänisch Courant) nach einem Münzfuß von $13\frac{1}{3}$ Thlr. auf die Mark fein, mithin beinahe 18 Procent schlechter als das übrige, gesetzlich zu $11\frac{1}{3}$ Thlr. ausgebrachte Courant ausprägen zu lassen. Bei dem geringen Betrage, der von dieser schlechteren Münze anfangs in Umlauf gesetzt wurde, blieb diese Abweichung von dem gesetzlichen Münzfuße zuerst unbeachtet. Als aber diese Ausmünzungen in beträchtlichem Maße beiblieben und auch Holstein-Kiel, sowie der Fürstbischof von Eutin diesem Beispiele folgten, wurde man in Hamburg aufmerksam und das dänische Courant, das bis dahin mit dem Hamburger und Lübecker Courant umgelaufen war und mit diesem weit über seinen Metallwerth nur 16 bis 18 Procent schlechter als Species im Course gestanden hatte, sank auf 34 Procent.

Die Hamburger sahen durch diese Maaßnahmen sich in mehr als einer Beziehung benachtheiligt und ihr Geldwesen gefährdet. Die Nachbarstaaten setzten Münzen in Umlauf, die mit den in Hamburg coursirenden gleiche Benennung und gleichen Nominalwerth hatten, aber ihrem Metallwerthe nach bedeutend schlechter waren. Abgesehen von den Nachtheilen für den Verkehr, die eine nothwendige Folge des schwankenden Werths der umlaufenden Münzen sind, und von den Verlüsten, womit die Inhaber der von Dänemark geprägten schlechteren Münzen, hier also die Hamburger, durch dessen Entwerthung bedroht wurden, sahen die Hamburger ihr gutes Courant, durch die allezeit geschäftigen Geldmänner, da die Coursverschiedenheit im kleinen Verkehr unbeachtet blieb, aus dem Umlaufe schwinden. Um diese

Nachtheile zu beseitigen, entschloß sich Hamburg zu einer im Ganzen gewiß sehr richtigen und dem oben gemachten Vorschlage sehr nahe kommenden Maaßregel. Es ließ für eine Million Mark neuen vollwichtigen Hamburger Courants prägen und legte demselben gegen Banco einen den Metallwerth desselben übersteigenden Werth bei. Zur Durchführung dieser Maaßregel wurde gleichzeitig eine Courantbank errichtet, bei der Jeder gegen Einlieferung von 116 Thalern Hamb. Cour. 100 Thlr. Banco zugeschrieben erhalten konnte, und umgekehrt.

Das Nähere der langjährigen Streitigkeiten mit Dänemark,*) die eine Folge dieser Maaßregel waren, interessirt hier nicht. Hamburg, dessen Reichsunmittelbarkeit derzeit noch nicht anerkannt war, wurde veranlaßt, seine Courantbank wieder aufzuheben, nicht weil sich die getroffene Einrichtung als unzweckmäßig erwiesen hätte, sondern weil es dem Wunsche Dänemarks nachgeben mußte, den Münzen desselben gleichen Umlauf mit den seinigen zu gestatten.**) Es zeigt aber dieses Beispiel einmal, daß die Sache ohne Schwierigkeit ausführbar ist, und zweitens, daß dadurch die Gefahren beseitigt werden, welche dem eigenen Geldwesen durch Maaßnahmen der Nachbarstaaten drohen könnten, ohne daß es dazu nicht zu rechtfertigender Umlaufsverbote bedürfte.

§ 45.

Vielleicht wurde durch dieses Hamburger Beispiel Ricardo auf seinen oben erwähnten Vorschlag für England geführt. Als nem-

---

*) Siehe hierüber Ravit, über unsere Münzzustände, Kiel 1848 p. 7 und die dort angeführten Schriften

**) Friedrich IV. ging, um diesen Zweck zn erreichen, so weit, jeden Verkehr mit Hamburg zu untersagen, während der jetzige dänische Finarzminister meint, die Ehre Dänemarks als eines selbstständigen Staates fordere eine selbstständige Münze, für die Herzogthümer im directen Widerspruch mit der Zusage, keine andere Münze prägen zu lassen, als welche in Hamburg und Lübeck gänge und gebe.

lich in England die Aufhebung der Bankrestriction in Frage stand, d. h. die Verpflichtung der Bank von England, ihre Noten auf Anfordern gegen vollwichtige Münze umzuwechseln, wiederhergestellt werden sollte, schlug Ricardo*) vor, es möge der Bank die Verpflichtung auferlegt werden, ihre Noten nicht mit Münzen, sondern mit Barren feinen Goldes zu lösen. Und zwar sollte dies in der Weise geschehen, daß die Bank für ihre Noten Goldbarren von der gesetzlichen Feinheit zu dem Münzpreise von 3 £ 17 s. 10½ d. per Unze abzugeben hätte und dagegen alles ihr angebotene Gold zu dem Preise von 3 £ 17 s. per Unze anzukaufen verpflichtet wäre. Die angeführte, reichlich ein Procent betragende Differenz erkannte er selbst als eine willkührliche an und wollte dieselbe nur so bestimmt haben, daß es für den Verkäufer von Gold vortheilhafter wäre, dasselbe der Bank zu überlassen, als es an die Münze abzuliefern.

Dieser Vorschlag Ricardo's war meines Erachtens mangelhaft, weil er offenbar die Münze als gesetzliches Preismaaß für den inneren Verkehr voraussetzte, neben dem in Noten der Bank von England bestehenden repräsentativen Zahlmittel eine vollwichtige Münze umlaufen lassen wollte, die aber nothwendig aus der Circulation verdrängt werden mußte, weil die Noten nur gegen Barren und zwar nach seinem Vorschlage in Beträgen von 20 Unzen, d. h. 77 £ 17 s. 6 d., umgewechselt werden konnten, und endlich die Umwandlung der Barre in Landesgeld mit einem Verlust von nahezu einem Procent verbunden war. Diese Mängel des Vorschlages, vor Allem aber die damals in England herrschenden Irrthümer der s. g. Currency-Theorie werden es veranlaßt haben, daß derselbe keine Berücksichtigung fand.

*) In einer 1816 erschienenen Gelegenheitsschrift: **Proposals for an Economical and Secure Currency.**

§ 46.

Einem Einwande, der gegen die vorgeschlagene Ordnung des Geldwesens erhoben werden könnte, wird hier zu begegnen sein. Die dabei als nothwendig vorausgesetzte Veranstaltung, um die stets kostenfreie Umwechselung des Landesgeldes gegen Barren und umgekehrt zu ermöglichen, würde nemlich die Regierung zwingen, stets einen bedeutenden Vorrath von Barren zu halten und damit ein nicht unerheblicher Zinsenverlust verbunden sein. Allerdings würde dagegen der nicht unerhebliche Gewinn aus der Ausgabe repräsentativer Zahlmittel, mögen diese nun in Papiergeld oder in einer Münze bestehen, auf die ein bedeutender Schlagschatz erhoben ist, in Anrechnung zu bringen sein. Aber wenn auch der erwähnte Zinsenverlust durch den bezeichneten Gewinn mehr als aufgewogen wird, so ist doch die Herbeischaffung der Barren, der Bullionhandel, ein so rein kaufmännisches Geschäft, daß ich schon aus diesem Grunde es für richtig halten würde, daß der Staat sich für diesen Zweck der Vermittelung kaufmännischer Corporationen, denen er dagegen einen Theil jener Vortheile einzuräumen hätte, ich meine der Notenbanken bediene.

Aber auch aus einem anderen Grunde halte ich die Notenbanken für eine nothwendige Einrichtung, um die Circulation eines Landes in einem richtigen Stande zu erhalten.

Die großen Vortheile, welche die Ausgabe eines Zahlmittels gewährte, das bis zu einem gewissen Umfange ohne Nachtheil ausgegeben werden konnte, ohne selbst Stoffwerth zu haben, und auf der anderen Seite die völlige wirthschaftliche Zerrüttung, welche die übermäßige Benutzung dieses Hülfsmittels erfahrungsmäßig herbeiführten, mußten in gleicher Weise dazu beitragen, eine genaue Ermittelung der zulässigen Grenze als in hohem Grade wichtig erscheinen zu lassen. Aber alle Versuche, auch nur den Bedarf an Circulationsmitteln für den inländischen Verkehr bestimmen zu wollen, haben zu einem sichern Resultate nicht führen können. Daß die vor-

handenen Circulationsmittel der Werthsumme der gleichzeitig in Umlauf befindlichen Güter entsprechen müsse, ließ sich wohl sagen. Aber einestheils ließ sich nicht feststellen, welche Quote aus Zahlmitteln und welche aus Circulationsmitteln, die auf Credit beruhen, bestehen müsse oder könne. Anderntheils ließ sich nicht ermitteln, wie viele Güter gleichzeitig im Umlauf begriffen sind. Die Umstände, welche die Masse dieser Güter und die Schnelligkeit ihres Umlaufs bedingen, sind vielmehr einem beständigen Wechsel unterworfen, und damit steigt oder sinkt das Bedürfniß nach Circulationsmitteln und eben daher ist auch das Bedürfniß nach Landesgeld kein constantes.

Im internationalen Verkehr findet die Ausgleichung regelmäßig nur durch Wechsel und andere auf Credit beruhende Circulationsmittel Statt, und nur wenn die Handelsbilanz, wie man sich ausdrückt, ungünstig steht, tritt eine Ausgleichung durch edle Metalle ein. Aber auch diese Verhältnisse sind schwankend, und so kommt es, daß bald eine größere Summe von Zahlmitteln für den internationalen Verkehr, bald für den inneren Verkehr des eigenen Landes erforderlich wird und daher ein Schwanken des Courses beider Zahlmittel gegen einander sich zeigt.

Hamburg hat, seit es sein Banco (1777) auf Reinsilber basirt hat, ein Zahlmittel für den internationalen Verkehr erhalten, wobei weder Prägungskosten noch Reibungsverlust verloren geht. Wenn nun die Course der Landesmünzen gegen Banco zeigen, daß oft mehr, oft weniger Feinsilber für erstere hingegeben wird, als sie enthalten, so kann dies offenbar nur eine Folge davon sein, daß in dem Bedürfniß nach Zahlmitteln entweder für den internationalen oder für den inneren Verkehr eine Aenderung eingetreten ist. Man könnte versucht sein anzunehmen, daß diese Coursverschiedenheit nicht größer sein könne, als auf der einen Seite die Kosten der Verwandlung der Landesmünze in Feinsilber, auf der anderen Seite die Prägungskosten der Münze. Die Erfahrung lehrt aber das Gegentheil. Die von Soetbeer in seiner Denkschrift über Hamburgs

Münzverhältnisse mitgetheilten Uebersichten des Courses der verschiedenen Münzen gegen Banco zeigen nemlich, daß die Differenz des höchsten und niedrigsten Courses der Species in einem Jahre $6\frac{3}{4}$ Procent betragen hat und daß selbst bei den Preußischen Thalern, die ein so weites Umlaufsgebiet haben und bei denen Schwankungen in dem Bedarf sich daher mehr ausgleichen, diese Differenz doch noch auf $3\frac{3}{4}$ Procent sich belaufen hat, eine Differenz, welche die Prägungskosten sehr bedeutend übersteigt. Der Grund dieser Erscheinung liegt wohl darin, daß namentlich das Bedürfniß nach Landesmünze zuweilen zu schnell steigt, um demselben durch Ausmünzungen sofort abhelfen zu können, und darin, daß die den Begehr vergrößernden Umstände oft von so vorübergehender Natur sind, daß die immer einige Zeit erfordernde Umwandlung der Münze in Feinsilber oder umgekehrt nicht immer mit der Sicherheit eines Gewinnes vorgenommen werden kann.

Diesen Schwankungen in dem Begehr nach Circulationsmitteln für den internationalen und den inneren Verkehr gegenüber das Gleichgewicht herzustellen, ist nun unserer Ansicht nach eine Hauptaufgabe der Notenbanken. Ihnen ist es ohne Aufopferung möglich, schnell ein sich herausstellendes Bedürfniß nach Vermehrung von Circulationsmitteln für den inneren Verkehr durch eine Vermehrung ihrer Notenemission, also durch Vermehrung der auf Credit beruhenden Circulationsmittel, zu entsprechen, während bei einer Abnahme dieses Bedürfnisses die Noten von selbst zurückströmen werden. Sie werden aber zugleich für das Vorhandensein des vollkommensten Zahlungsmittels für den internationalen Verkehr sorgen, wenn sie verpflichtet wären, ihre Noten auf Verlangen entweder mit Münze oder mit Barren fein Silbers oder Gold zu lösen. Ein Sinken des Zahlmittels für den internationalen Verkehr aber werden sie verhindern, wenn sie jederzeit bereit sind, Barren gegen Münze oder Noten zu kaufen. Für sie kann es einerlei sein, ob sie ihren Baarvorrath in gemünztem oder ungemünztem edlen Metall halten, und

einem Verlust werden sie durch die Uebernahme einer solchen alternativen Verpflichtung auch nicht ausgesetzt sein. Es könnte freilich scheinen, als wenn sie die ganze oben erwähnte Differenz des Courses treffen würde. Allein es ist zu berücksichtigen, daß diese Differenz durch eine solche Veranstaltung wegfallen würde, und daß sie durch die Uebernahme dieser alternativen Einlösungsverpflichtung ihren Noten einen neuen Werth verleihen würden, der dazu beitragen würde, den Umlauf derselben zu fördern.

§ 47.

Sollen übrigens die Notenbanken im Stande sein, die eintretenden Schwankungen in dem Bedarf nach Landesgeld und internationalen Zahlmitteln auszugleichen, so muß selbstverständlich der alte und weit verbreitete Irrthum aufgegeben werden, daß der Baarvorrath derselben allezeit in einem bestimmten Verhältniß zu ihrer Notenemission stehen müsse. Die Ansicht derer, welche meinen, daß die bekannte Bankacte von 1844 viel mehr dazu beigetragen hat, Geldkrisen in England hervorzurufen, als sie zu beseitigen, dürfte in neuster Zeit nur Bestätigung gefunden haben. Wenn England, sei es in Folge von Mißerndten, von Ueberspeculation, von Anlehen, die es an das Ausland gemacht hat, sei es aus welchem anderen Grunde, Baarzahlungen zu leisten hat, so muß nothwendig sein Vorrath an Gold vermindert werden. Und woher soll dieses Gold genommen werden, wenn nicht aus den Koffern der Bank? Soll dies aber nur geschehen können, wenn gleichzeitig die Summe der für den inländischen Verkehr bestimmten Zahlmittel beschränkt wird, und das zu einer Zeit, wo dafür vielleicht grade ein größerer Bedarf vorhanden ist, wie soll da das Gleichgewicht hergestellt werden? Und auf der anderen Seite, wenn England Baarsendungen vom Auslande empfängt und in Folge dessen der Vorrath in der Bank sich häuft, was rechtfertigt dann eine Vermehrung der für den inneren Verkehr bestimmten Zahlmittel?

Uebrigens beruhen die englischen Bankacte von 1844 und die in den Statuten deutscher Banken sich findende Bestimmung, daß $^1/_3$ oder $^1/_4$ des Betrages der emittirten Banknoten sich in baarem Gelde in den Koffern der Bank befinden müsse, auf verschiedenen Unterstellungen.

Die englische Bankacte geht von der Annahme aus, daß der innere Verkehr eine bestimmte Summe von Circulationsmitteln bedarf, daß also eine Vermehrung derselben, wie jedes vermehrte Angebot, ihren Preis drücke und dagegen den Preis aller anderen Güter steigen lasse, umgekehrt eine Verminderung derselben ihren Tauschwerth erhöhe, die Preise aller anderen Güter mithin herabdrücke und dadurch zum Export derselben auffordere, in Folge dessen wieder der Wechselcours sich günstiger stelle. In Beziehung auf den internationalen Verkehr aber setzt die Bankacte voraus, daß der Verkehr selbst die richtige Vertheilung des edlen Metalls übernehme, indem es dort den höchsten Preis haben werde, wo das Bedürfniß dafür das größte sei.

In letzterer Beziehung ist noch neuerdings von Wagner*) darauf aufmerksam gemacht, daß dabei namentlich die s. g. Hoards unberücksichtigt geblieben sind, und es wird genügen, hinsichtlich des Irrigen der obigen Vorstellung auf die angeführte Schrift zu verweisen.

Die in den Statuten der deutschen Notenbanken sich häufig findende Bestimmung, daß $^1/_3$ oder $^1/_4$ des Betrages der emittirten Noten sich jederzeit in Baarem in den Kassen der Banken finden müsse, beruht aber auf der Voraussetzung, daß dieser Betrag erfahrungsmäßig genügt, um die Banken jederzeit in den Stand zu setzen, ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Einlösung ihrer Noten zu genügen. In Beziehung auf die Willkürlichkeit dieser Annahme wird es genügen, ebenfalls auf die angeführte Schrift von Wagner zu verweisen.

*) Beiträge zu der Lehre von den Banken. Leipzig 1857.

Uebersicht des Inhalts.

END OF
TITLE